

UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

24. Januar 2017

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen eine Empfehlung oder ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuvorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|------------|
| Zusammenfassung | 5 |
| Risikofaktoren | 37 |
| A. Risiken in Bezug auf die Emittentin | 37 |
| B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte..... | 37 |
| C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere | 39 |
| D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile..... | 54 |
| Verantwortlichkeitserklärung | 62 |
| Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts | 63 |
| Beschreibung der Emittentin | 64 |
| Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren | 65 |
| Wertpapierbeschreibung | 70 |
| 1. Optionsscheine..... | 70 |
| Klassische Optionsscheine..... | 70 |
| Discount Optionsscheine | 71 |
| 2. Knock-out Wertpapiere | 72 |
| Turbo Wertpapiere..... | 72 |
| Turbo Open End Wertpapiere..... | 74 |
| X-Turbo Wertpapiere..... | 76 |
| X-Turbo Open End Wertpapiere | 77 |
| Mini Future Wertpapiere | 79 |
| COOL Wertpapiere..... | 81 |
| Inline Wertpapiere | 82 |
| Stay High/Stay Low Wertpapiere | 83 |
| Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden | 85 |
| Bedingungen der Wertpapiere | 86 |
| Allgemeine Informationen..... | 86 |
| Aufbau der Bedingungen..... | 87 |
| Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere | 90 |
| Teil B – Produkt- und Basiswertdaten..... | 96 |
| Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere | 103 |
| Klassische Optionsscheine..... | 103 |
| Discount Optionsscheine | 115 |
| Turbo Wertpapiere..... | 124 |
| Turbo Open End Wertpapiere..... | 135 |
| X-Turbo Wertpapiere..... | 150 |
| X-Turbo Open End Wertpapiere | 156 |
| Mini Future Wertpapiere | 164 |
| COOL Wertpapiere..... | 182 |
| Inline Wertpapiere | 192 |
| Stay High/Stay Low Wertpapiere | 192 |
| Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten..... | 201 |
| Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden..... | 209 |
| Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden | 210 |
| Muster der Endgültigen Bedingungen | 211 |
| Steuern | 217 |
| Allgemeine Informationen | 229 |
| Verkaufsbeschränkungen..... | 229 |
| Ermächtigung..... | 232 |

| | |
|--|------------|
| Einschbare Dokumente..... | 232 |
| Clearing System..... | 233 |
| Agents..... | 233 |
| Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen | 233 |
| Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen..... | 233 |
| Informationen von Seiten Dritter..... | 234 |
| Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot | 234 |
| Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind | 234 |
| Unterschriften | S-1 |

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

| | | |
|-----|--|---|
| A.1 | Warnhinweis | <p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Arabellastraße 12, 81925 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p> |
| A.2 | Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts | <p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> |
| | Angabe der Angebotsfrist | <p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].]</p> <p>[Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: <i>[Zeitraum einfügen]</i>.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]</p> |
| | Sonstige Bedingungen, an | <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die gel-</p> |

| | |
|---|--|
| die die Zustimmung gebunden ist | tenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.] [Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.] |
| Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre | [Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.] |

B. EMITTENTIN

| | | |
|------|--|---|
| B.1 | Juristischer und kommerzieller Name | UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name. |
| B.2 | Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung | Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. |
| B.4b | Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen. |
| B.5 | Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe | Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB. |
| B.9 | Gewinnprognosen oder -schätzungen | Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung. |
| B.10 | Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanz- | Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (bisher firmierend als Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneinge- |

| | | | | |
|------|---|---|--------------------------------|---|
| | informationen | schränkten Bestätigungsvermerk versehen. | | |
| B.12 | Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen | Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015* | | |
| | | Kennzahlen der Erfolgsrechnung | 01.01.2015 – 31.12.2015 | 01.01.2014 – 31.12.2014¹⁾ |
| | | Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge | € 983 Mio. | € 892 Mio. |
| | | Ergebnis vor Steuern | € 776 Mio. | € 1.083 Mio. |
| | | Konzernüberschuss | € 750 Mio. | € 785 Mio. |
| | | Ergebnis je Aktie | € 0,93 | € 0,96 |
| | | | | |
| | | Bilanzzahlen | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
| | | Bilanzsumme | € 298.745 Mio. | € 300.342 Mio. |
| | | Bilanzielles Eigenkapital | € 20.766 Mio. | € 20.597 Mio. |
| | | | | |
| | | Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen | 31.12.2015 | 31.12.2014 |
| | | Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) | € 19.564 Mio. | €18.993 Mio. |
| | | Kernkapital (Tier 1-Kapital) | € 19.564 Mio. | €18.993 Mio. |
| | | Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko) | € 78.057 Mio. | €85.768 Mio. |
| | | Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾ | 25,1% | 22,1% |
| | | Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾ | 25,1% | 22,1% |
| | | * Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr entnommen. | | |
| | | ¹⁾ Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich. | | |
| | | ²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko. | | |
| | | Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2016* | | |
| | | Kennzahlen der Erfolgsrechnung | 01.01.2016 – 30.06.2016 | 01.01.2015 – 30.06.2015 |
| | | Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge | € 542 Mio. | € 491 Mio. |
| | | Ergebnis vor Steuern | € 568 Mio. | € 490 Mio. |
| | | Konzernüberschuss | € 371 Mio. | € 326 Mio. |

| | | | | |
|--|--|--|-------------------|-------------------|
| | | Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt) | € 0,46 | €0,40 |
| | | | | |
| | | Bilanzzahlen | 30.06.2016 | 31.12.2015 |
| | | Bilanzsumme | € 316.608 Mio. | € 298.745 Mio. |
| | | Bilanzielles Eigenkapital | € 20.376 Mio. | € 20.766 Mio. |
| | | | | |
| | | Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen | 30.06.2016 | 31.12.2015 |
| | | Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) | € 19.138 Mio. | € 19.564 Mio. |
| | | Kernkapital (Tier 1-Kapital) | € 19.138 Mio. | € 19.564 Mio. |
| | | Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko) | € 85.719 Mio. | € 78.057 Mio. |
| | | Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ¹⁾ | 22,3% | 25,1% |
| | | <p>* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2016 der Emittentin entnommen.</p> <p>¹⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p> | | |
| | Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung | Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen. | | |
| | Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abge- | Seit dem 30. Juni 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten. | | |

| | | |
|------|--|--|
| | deckten Zeitraum eingetreten sind | |
| B.13 | Jüngste Ereignisse | Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. |
| B.14 | B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe | Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht. |
| B.15 | Haupttätigkeiten | Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an. Die HVB Group ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking. |
| B.16 | Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse | Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank. |

C. WERTPAPIERE

| | | |
|-----|--------------------------------|--|
| C.1 | Art und Klasse der Wertpapiere | [Call Optionsscheine mit europäischer Ausübung] [Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung] [Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung] [Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung] [Call Discount Optionsscheine] [Put Discount Optionsscheine] [Call Turbo Wertpapiere] [Put Turbo Wertpapiere] [Call Turbo Open End Wertpapiere] [Put Turbo Open End Wertpapiere] [Call X-Turbo Wertpapiere] [Put X-Turbo Wertpapiere] |
|-----|--------------------------------|--|

| | | |
|-----|---|---|
| | | <p>[Call X-Turbo Open End Wertpapiere] [Put X-Turbo Open End Wertpapiere] [Call Mini Future Wertpapiere] [Put Mini Future Wertpapiere] [Call COOL Wertpapiere] [Put COOL Wertpapiere] [Inline Wertpapiere] [Stay High/Stay Low Wertpapiere] Die Wertpapiere werden als nennbetraglose [Optionsscheine] [Zertifikate] begeben. ["Optionsscheine"]["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> |
| C.2 | Währung der Wertpapieremission | Die Wertpapiere werden in [<i>Festgelegte Währung einfügen</i>] (die " Festgelegte Währung ") begeben. |
| C.5 | Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere | Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar. |
| C.8 | Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte | <p>Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte [Im Fall von <i>Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung</i> gilt Folgendes: Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht auf Kapitalzahlung, die an die Entwicklung eines Basiswerts (wie in C.20 definiert) geknüpft ist. Die Wertpapierinhaber haben an einem Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) das Recht, die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p>[Im Fall von <i>Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung</i> gilt Folgendes: Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht auf Kapitalzahlung, die an die Entwicklung eines Basiswerts</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>(wie in C.20 definiert) geknüpft ist.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können an jedem Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen (das "Ausübungsrecht"). Übt ein Wertpapierinhaber sein Ausübungsrecht nicht aus, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt und der Wertpapierinhaber hat das Recht, am Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert), die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Discount Optionsscheinen</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht auf Kapitalzahlung, die an die Entwicklung eines Basiswerts (wie in C.20 definiert) geknüpft ist.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben an einem Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) das Recht, die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht").</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Turbo Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht auf Kapitalzahlung, die an die Entwicklung eines Basiswerts (wie in C.20 definiert) geknüpft ist.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, am Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) das Recht, die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu verlangen.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Turbo Open End Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis ein Knock-out Ereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, die Wertpapierinhaber ihr Ausübungsrecht ausüben oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat.</p> <p>Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag (wie in C.16 definiert) vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) ausgeübt werden.</p> <p>Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu verlangen.</p> <p>Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen und zum Differenzbetrag zurückzahlen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"). Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens einen Monat vorher mitteilen.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put X-Turbo Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>out Ereignisses, am Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) das Recht, die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts₁ (wie in C.20 definiert) abhängt. Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu verlangen.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis ein Knock-out Ereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, die Wertpapierinhaber ihr Ausübungsrecht ausüben oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat.</p> <p>Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"), dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts₁ (wie in C.20 definiert) abhängt. Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag (wie in C.16 definiert) vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) ausgeübt werden.</p> <p>Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu verlangen.</p> <p>Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen und zum Differenzbetrag zurückzahlen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"). Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens einen Monat vorher mitteilen.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Mini Future Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis ein Knock-out Ereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, die Wertpapierinhaber ihr Ausübungsrecht ausüben oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat.</p> <p>Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag (wie in C.16 definiert) vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) ausgeübt werden.</p> <p>Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags (wie in C.15 definiert) zu verlangen.</p> <p>Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen und zum Differenzbetrag zurückzahlen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"). Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens einen Monat vorher mitteilen.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put COOL Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht auf Kapitalzahlung, die an die Entwicklung eines Basiswerts</p> |
|--|---|

| | | |
|------|---------------|--|
| | | <p>(wie in C.20 definiert) geknüpft ist.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben am Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) das Recht, die Zahlung des Differenzbetrags (wie in C.15 definiert) und, sofern kein Knock-out Ereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, des COOL Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu verlangen (das "Ausübungsrecht").</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Inline Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, am Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) das Recht, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu verlangen.</p> <p>Der "Rückzahlungsbetrag" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Stay High/Stay Low Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p>Die Wertpapierinhaber haben, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses, am Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) das Recht, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen (das "Ausübungsrecht"). Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Zahlung des Knock-out Betrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu verlangen.</p> <p>Der "Rückzahlungsbetrag" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.]</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.</p> <p>[Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich entsprechend den Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird.]</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> |
| C.11 | Zulassung zum | [Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder</i> |

| | | |
|------|--|--|
| | Handel | <p><i>gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen</i>] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [<i>Voraussichtlichen Tag einfügen</i>] beantragt.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [<i>Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen</i>]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p> |
| C.15 | Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere | <p><u>[Im Fall von <i>Call/Put Optionsscheinen mit europäischer oder amerikanischer Ausübung</i> gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Call Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Put Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Der "Differenzbetrag" entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Optionsscheinen einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben); - bei Put Optionsscheinen einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. <p><u>[Im Fall von <i>Compo Call/Put Optionsscheinen</i> gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Differenzbetrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) in die Festgelegte Währung umgerechnet.]</p> <p>Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p><u>[Im Fall von <i>Call/Put Discount Optionsscheinen</i> gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Discount Optionsscheine sind Wertpapiere, deren Preis bei der Ausgabe</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>unterhalb des Preises eines hinsichtlich Laufzeit, Basiswert, Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) identischen klassischen Optionsscheins liegt. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Wertpapierinhaber während der Laufzeit des Wertpapiers an der Kursentwicklung des Basiswerts lediglich bis zum Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) teil.</p> <p>Call Discount Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Put Discount Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Der Wert von Discount Optionsscheinen ist jedoch maximal auf den Höchstbetrag begrenzt.</p> <p>Der "Differenzbetrag" entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Discount Optionsscheinen einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; - bei Put Discount Optionsscheinen einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. <p><i>[Im Fall von <u>Compo Call/Put Discount Optionsscheinen</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Der Differenzbetrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) in die festgelegte Währung umgerechnet.]</p> <p>Der Differenzbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag und nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Turbo Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Call Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Put Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung am Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) in Höhe des Differenzbetrags.</p> <p>Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag .</p> <p>Der "Differenzbetrag" entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Turbo Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben); - bei Put Turbo Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. <p><i>[Im Fall von <u>Compo Call/Put Turbo Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Der Differenzbetrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) in die Festgelegte Währung umgerechnet.]</p> <p>Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Turbo Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] auf oder unter der Knock-out Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) liegt; - bei Put Turbo Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] auf oder über der Knock-out Barriere liegt.] <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put X-Turbo Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung der Basiswerte (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses der Basiswerte kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Call X-Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Steigt der Kurs der Basiswerte, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs der Basiswerte, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Put X-Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Fällt der Kurs der Basiswerte, steigt, vorbehaltlich des Einflusses</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs der Basiswerte, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung am Finalen Zahltag (wie in C.16 definiert) in Höhe des Differenzbetrags.</p> <p>Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.</p> <p>Der "Differenzbetrag" entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call X-Turbo Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben); - bei Put X-Turbo Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. <p>Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call X-Turbo Wertpapieren (i) entweder der veröffentlichte Kurs des Basiswerts₁ oder (ii) der veröffentlichte Kurs des Basiswerts₂ (wie in C. 20 definiert) bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] auf oder unter der Knock-out Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) liegt; - bei Put X-Turbo Wertpapieren (i) entweder der veröffentlichte Kurs des Basiswerts₁ oder (ii) der veröffentlichte Kurs des Basiswerts₂ bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] auf oder über der Knock-out Barriere liegt.] <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Turbo Open End Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Call Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Put Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Ein-</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <p>flusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Differenzbetrags nur, wenn der Wertpapierinhaber von seinem Ausübungsrecht oder die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht.</p> <p>Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.</p> <p>Bei Auflage der Wertpapiere entspricht der "Basispreis" dem Anfänglichen Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Call Turbo Open End Wertpapieren steigt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Turbo Open End Wertpapieren fällt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag.</p> <p>Der "Differenzbetrag" entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Turbo Open End Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - bei Put Turbo Open End Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. <p><i>[Im Fall von <u>Compo Call/Put Turbo Open End Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Der Differenzbetrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) in die festgelegte Währung umgerechnet.]</p> <p>Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Die "Knock-out Barriere" entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis.</p> <p>Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Turbo Open End Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [an einem Berechnungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [an einem Handelstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] auf oder unter der Knock-out Barriere liegt; - bei Put Turbo Open End Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [an einem Berechnungstag] [an einem Handelstag] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]] auf oder über der Knock-out Barriere liegt.] <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung der Basiswerte (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung</p> |
|--|---|

| | |
|--|---|
| | <p>des Kurses der Basiswerte kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Call X-Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Steigt der Kurs der Basiswerte, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs der Basiswerte, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Put X-Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Fällt der Kurs der Basiswerte, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs der Basiswerte, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Differenzbetrags nur, wenn der Wertpapierinhaber von seinem Ausübungsrecht oder die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht.</p> <p>Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.</p> <p>Bei Auflage der Wertpapiere entspricht der "Basispreis" dem Anfänglichen Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Call X-Turbo Open End Wertpapieren steigt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put X-Turbo Open End Wertpapieren fällt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag.</p> <p>Der "Differenzbetrag" entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call X-Turbo Open End Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben); - bei Put X-Turbo Open End Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. <p>Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Die "Knock-out Barriere" entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis.</p> <p>Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call X-Turbo Open End Wertpapieren (i) entweder der veröffentlichte Kurs des Basiswerts₁ oder (ii) der veröffentlichte Kurs des Basiswerts₂ (wie in C. 20 definiert) bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] auf oder unter der Knock-out Barriere liegt; - bei Put X-Turbo Open End Wertpapieren (i) entweder der veröffentlichte Kurs des Basiswerts₁ oder (ii) der veröffentlichte Kurs des Basiswerts₂ bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeit- |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>raums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]] auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Mini Future Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Call Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Put Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung in Höhe des Differenzbetrags nur, wenn der Wertpapierinhaber von seinem Ausübungsrecht oder die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht.</p> <p>Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.</p> <p>Bei Auflage der Wertpapiere entspricht der "Basispreis" dem Anfänglichen Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Call Mini Future Wertpapieren steigt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Mini Future Wertpapieren fällt der Basispreis in der Regel täglich um einen bestimmten Betrag.</p> <p>Der "Differenzbetrag" entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben); - bei Put Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. <p><i>[Im Fall von <u>Compo Call/Put Mini Future Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Der Differenzbetrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) in die Festgelegte Währung umgerechnet.]</p> <p>Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Bei Auflage der Wertpapiere entspricht die "Knock-out Barriere" der Anfänglichen Knock-out Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Bei Call Mini Future Wertpapieren steigt die Knock-out Barriere in der Regel monatlich um einen bestimmten Betrag an. Bei Put Mini Future Wertpapieren fällt die Knock-out Barriere in der Regel mo-</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <p>natlich um einen bestimmten Betrag.</p> <p>Der "Knock-out Betrag" entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Ausübungspreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). - bei Put Mini Future Wertpapieren einem Betrag, um den der Ausübungspreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. <p><i>[Im Fall von <u>Compo Call/Put Mini Future Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Der Knock-out Betrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses in die Festgelegte Währung umgerechnet.]</p> <p>Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.</p> <p>Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call Mini Future Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [an einem Berechnungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [an einem Handelstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] auf oder unter der Knock-out Barriere liegt; - bei Put Mini Future Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [an einem Berechnungstag] [an einem Handelstag] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]] auf oder über der Knock-out Barriere liegt.] <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put COOL Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>COOL Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Call COOL Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Put COOL Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.</p> <p>Die Rückzahlung am Finalen Zahltag erfolgt in Höhe des Differenzbetrags.</p> <p>Der "Differenzbetrag" entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Call COOL Wertpapieren dem Betrag, um den der Maßgebliche |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>Referenzpreis (wie in C. 19 definiert) den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben);</p> <p>- bei Put COOL Wertpapieren dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p><i>[Im Fall von <u>Compo Call/Put COOL Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Der Differenzbetrag wird vor der Zahlung durch Anwendung eines FX Wechselkurses (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) in die Festgelegte Währung umgerechnet.]</p> <p>Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).</p> <p>Ist <u>kein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber am Finalen Zahltag zusätzlich den COOL Betrag.</p> <p>Ist <u>ein</u> Knock-out Ereignis eingetreten, ist ein Totalverlust möglich.</p> <p>Ein "Knock-out Ereignis" ist eingetreten, wenn</p> <p>- bei Call COOL Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] auf oder unter der Knock-out Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) liegt;</p> <p>- bei Put COOL Wertpapieren der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Inline Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Inline Wertpapiere sind Wertpapiere, die am Finalen Zahltag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, sofern während der Knock-out Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kein Knock-out Ereignis eingetreten ist.</p> <p>Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, können Wertpapierinhaber während der Knock-out Periode je nach Marktlage sowohl direkt proportional als auch entgegengesetzt an der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Liegt der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-out Periode näher an der Unteren Knock-out Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als an der Oberen Knock-out Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), führen, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, steigende Kurse des Basiswerts zu steigenden Kursen des Inline Wertpapiers. Liegt der Kurs des Basiswerts dagegen näher an der Oberen Knock-out Barriere als an der Unteren Knock-out Barriere, kehrt sich dieser Effekt um und steigende Kurse des Basiswerts führen, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, zu fal-</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>lenden Kursen des Inline Wertpapiers. Bei fallenden Kursen des Basiswerts verhält es sich entgegengesetzt. Dabei ist der Kurs des Wertpapiers in der Regel am höchsten, wenn sich der Kurs des Basiswerts genau in der Mitte der Oberen und der Unteren Knock-out Barriere befindet.</p> <p>Der Wert von Inline Wertpapieren ist jedoch maximal auf den Rückzahlungsbetrag begrenzt.</p> <p>Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-out Periode ein Knock-out Ereignis ein, endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und die Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag.</p> <p>Ein Knock-out Ereignis (das "Knock-out Ereignis") tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] auf oder unter der Unteren Knock-out Barriere oder auf oder über der Oberen Knock-out Barriere liegt.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Stay High/Stay Low Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts (wie in C.20 definiert) nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.</p> <p>[Stay High Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Stay High Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Stay High Wertpapiers.]</p> <p>[Stay Low Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Stay Low Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Stay Low Wertpapiers.]</p> <p>Der Wert von Stay High/Stay Low Wertpapieren ist jedoch maximal auf den Rückzahlungsbetrag begrenzt.</p> <p>Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-out Periode ein Knock-out Ereignis ein, endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und die Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag.</p> <p>Ein Knock-out Ereignis (das "Knock-out Ereignis") tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums (wie in den Endgültigen Bedingungen)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]:</p> <p><i>[Im Fall von <u>Stay High Wertpapieren:</u></i></p> <p>auf oder unter der Knock-out Barriere liegt]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Stay Low Wertpapieren:</u></i></p> |
|--|--|

| | | |
|------|---|---|
| | | auf oder über der Knock-out Barriere liegt.] |
| C.16 | Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin | <p>[Der "Finale Bewertungstag" und der "Finale Zahltag" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["Bewertungstag" ist der Tag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, spätestens jedoch der Finale Bewertungstag.]</p> <p>[Der "Finale Zahltag" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["Ausübungstag" ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.</p> <p>"Bewertungstag" ist der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat.]</p> |
| C.17 | Abwicklungsverfahren der Wertpapiere | <p>Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist [einfügen].</p> |
| C.18 | Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt | <p>[Im Fall von <u>Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung und Call/Put Discount Optionsscheinen</u> gilt Folgendes:</p> <p>Zahlung des Differenzbetrags am Finalen Zahltag.]</p> <p>[Im Fall von <u>Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung</u> gilt Folgendes:</p> <p>Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens jedoch am Finalen Zahltag.]</p> <p>[Im Fall von <u>Call/Put Turbo Wertpapieren und Call/Put X-Turbo Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</p> <p>Zahlung des Differenzbetrags am Finalen Zahltag oder Zahlung des Knock-out Betrags fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.]</p> <p>[Im Fall von <u>Call/Put Turbo Open End Wertpapieren, Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren und Call/Put Mini Future Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</p> <p>Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag oder Zahlung des Knock-out Betrags fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.]</p> <p>[Im Fall von <u>Call/Put COOL Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</p> <p>Zahlung des Differenzbetrags und gegebenenfalls des COOL Betrags am Finalen Zahltag.]</p> <p>[Im Fall von <u>Inline Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</p> <p>Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Finalen Zahltag oder Zahlung des Knock-out Betrags fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.]</p> <p>[Im Fall von <u>Stay High/Stay Low Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</p> |

| | | |
|------|--|--|
| | | Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Finalen Zahltag oder Zahlung des Knock-out Betrags fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.] |
| C.19 | Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts | <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Optionsscheinen mit europäischer Ausübung, Call/Put Discount Optionsscheinen, Call/Put Turbo Wertpapieren, Call/Put X-Turbo Wertpapieren und Call/Put COOL Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis [des Basiswerts₁] [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] am Finalen Bewertungstag.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung, Call/Put Turbo Open End Wertpapieren und Call/Put X-Turbo Open End Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis [des Basiswerts₁] [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] am entsprechenden Bewertungstag.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Call/Put Mini Future Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>"Ausübungspreis" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für einen Basiswert <i>[Im Fall eines Index oder ggf. im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:</i> oder dessen Bestandteile] erhalten würde.</p> <p>"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] am entsprechenden Bewertungstag.]</p> <p>[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p><i>[Im Fall von <u>Inline Wertpapieren und Stay High/Stay Low Wertpapieren</u> gilt Folgendes:</i></p> <p>Jeder [von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [Maßgebliche Kurs des Basiswerts] [tatsächlich gehandelte Kurs des Basiswerts, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht wird,] bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode.]</p> |
| C.20 | Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind | <p>[Basiswert [ist] [sind] [die] [der] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Aktie] [Index] [Indizes] [Rohstoff] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt[e]].] [Basiswerte sind die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung als Basiswert₁ und Basiswert₂ festgelegten Indizes.] [Bei [dem Index] [den Indizes] handelt es sich um einen von [der Emittentin] [einer Gruppe der Emittentin angehörenden juristischen Person] zusammengestellten Index.] Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine] [deren] Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.</p> <p><i>[Im Fall von <u>Futures-Kontrakten als Basiswert, für die ein Roll Over vorgesehen ist, gilt Folgendes:</u></i></p> <p>Vor dem Auslaufen des Basiswerts wird der Basiswert durch [den nächstfälligen] [einen neuen] Futures-Kontrakt [am Referenzmarkt] [mit demselben Referenzwert] [und] [mit einer Restlaufzeit von mindestens</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als Basiswert gilt.] |
|--|--|--|

D. RISIKEN

| | | |
|-----|--|---|
| D.2 | Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittent eigen sind | <p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen |
|-----|--|---|

| | | |
|-----|--|---|
| | | <p>(Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Risiko <p>(i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulatorische Risiken <p>(i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsrisiko <p>Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus Outsourcing <p>Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen <p>Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen <p>Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung <p>Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken <p>Der HVB und der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.</p> |
| D.6 | Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind | <p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere |

| | |
|--|--|
| | <p><i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter einem etwaigen Mindestbetrag liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</i></p> <p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der bei der Rückzahlung erhaltene Betrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><i>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</i></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts [bzw.</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.</p> <p><u>[Im Fall von Turbo Open End Wertpapieren, X- Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung</i></p> <p>Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Daher haben die Wertpapierinhaber bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Rückzahlung.]</p> <p><u>[Im Fall von Optionsscheinen, Discount Optionsscheinen, Turbo Wertpapiere, Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Wertpapieren, X- Turbo Open End Wertpapieren, Mini Future Wertpapieren und COOL Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen und somit einem erhöhten Verlustrisiko ausgesetzt sein.]</p> <p><u>[Im Fall von Optionsscheinen, Discount Optionsscheinen, Turbo Wertpapiere, Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Wertpapieren, X- Turbo Open End Wertpapieren, Mini Future Wertpapieren und COOL Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i></p> <p>Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.]</p> <p><u>[Im Fall von Discount Optionsscheinen gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.]</p> <p><u>[Im Fall von Turbo Open End Wertpapieren, X- Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen</i></p> <p>Es kann sein, dass die Referenzsätze nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung stehen.]</p> <p><u>[Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]</u></p> <p>Lautet der Basiswert [bzw. seine Bestandteile] auf eine andere Währung als die festgelegte Währung besteht ein Wechselkursrisiko, sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere</i></p> <p>Die Kursentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere gerade aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts über-</p> |
|--|--|

| | |
|--|--|
| | <p>proportional nachteilig beeinflussen. Der Zeitwert der Wertpapiere nimmt in der Regel mit der sich vermindernenden Restlaufzeit ab und sinkt bis zum letztmöglichen Ausübungstag auf Null.</p> <p><u>[Im Fall von Optionsscheinen, Discount Optionsscheinen, Turbo Wertpapiere, Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Wertpapieren, X-Turbo Open End Wertpapieren, Mini Future Wertpapieren, COOL Wertpapieren und Stay High/Stay Low Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf Call und Put Wertpapiere</i></p> <p>Wenn in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass es sich bei den Wertpapieren um [Call Wertpapiere] [Stay High Wertpapiere] handelt, besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des Basiswerts sinkt. Bei [Put Wertpapieren] [Stay Low Wertpapieren] besteht das Risiko eines Totalverlustes, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.]</p> <p><u>[Im Fall von Inline Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf Inline Wertpapiere</i></p> <p>Bei Inline Wertpapieren besteht das Risiko eines Totalverlustes wenn sich der Kurs des Basiswerts bei steigenden Kursen des Basiswerts der Oberen Knock-out Barriere oder bei sinkenden Kursen des Basiswerts der Unteren Knock-out Barriere annähert.]</p> <p><u>[Im Fall von Discount Optionsscheinen gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf Discount Optionsscheine</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die rein rechnerisch zu einem höheren Differenzbetrag führen würden als dem festgelegten Höchstbetrag.]</p> <p><u>[Im Fall von Turbo Wertpapieren, Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Wertpapieren, X-Turbo Open End Wertpapieren, Mini Future Wertpapieren, COOL Wertpapieren, Inline Wertpapieren und Stay High/Stay Low Wertpapieren:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Knock-out Barriere</i></p> <p>Im Fall des Eintritts eines Knock-out Ereignisses kann der Anleger einen sofortigen teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust erleiden oder den Anspruch auf Zahlung bestimmter Beträge unter den Wertpapieren verlieren. Im Fall eines teilweisen Kapitalverlusts besteht außerdem ein Wiederanlagerisiko.]</p> <p><u>[Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung, Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Mindestausübungsmenge</i></p> <p>Für die Ausübung der Wertpapiere kann nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren erforderlich sein. Daher kann es vorkommen, dass ein Wertpapierinhaber einige seiner Wertpapiere nicht ausüben kann.]</p> <p><u>[Im Fall von Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf Wertpapiere, bei denen eine ständige Anpassung bestimmter Variablen vorgesehen ist</i></p> <p>Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können die regelmäßige Anpassung des Basispreises und/oder der Knock-out Barriere vorsehen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| | <p>und die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken und das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses erhöhen.]</p> <p><u>[Im Fall von X-Turbo Wertpapieren und X-Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Zusätzliche Risiken in Bezug auf Call und Put X-Turbo Wertpapiere und Call und Put X-Turbo Open End Wertpapiere</i></p> <p>Wertpapiere, die auf einen zusätzlichen Index bezogen sind, bergen ein höheres Risiko für den Eintritt eines Knock-out Ereignisses. Im Hinblick auf die Festlegung des Differenzbetrags bleibt der zusätzliche Index außer Betracht.]</p> <p><u>[Im Fall von Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</i></p> <p>Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, können von der Emittentin im freien Ermessen zu bestimmten Terminen gekündigt werden. Ist der Kurs des Basiswerts zum jeweiligen Bewertungstag niedrig, kann der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung, Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken aufgrund des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber</i></p> <p>Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des Ausübungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des Basiswerts fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] <p><i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen]</i></p> <p>Der Basiswert [bzw. seine Bestandteile] wird [bzw. werden] von der</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| | <p>Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen].</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit einer Aktie oder einem Index bezogen auf Aktien als Basiswert, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</i></p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteil)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</i></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.] [Regulatorische Maßnahmen können u.a. dazu führen, dass der Index nicht mehr oder nur verändert als Basiswert verwendet werden kann.]</p> <p>[Bei Wertpapieren mit dem X-DAX[®], X-MDAX[®] oder X-TecDAX[®] als Basiswert besteht aufgrund des verlängerten Handels und des erhöhten Risikos von Kursausschlägen ein erhöhtes Risiko für den Eintritt eines Knock-out Ereignisses.]]</p> <p><u><i>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Futures-Kontrakt oder einem Index bezogen auf Futures-Kontrakte als Basiswert, gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</i></p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile)] ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den verschiedenen Laufzeiten können sich negativ auf die Wertpapiere auswirken. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden. Darüber hinaus unterliegen Futures-Kontraktbezogene Wertpapiere ähnlichen Risiken wie eine Direkt-</p> |
|--|--|

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>anlage in die den Futures-Kontrakten zugrunde liegende Referenzwerte.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff, einem Index oder einem Futures-Kontrakt bezogen auf Rohstoffe als Basiswert, gilt Folgendes:</u> Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen Wertpapieren [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Futures-Kontrakt mit einem Rohstoff als Referenzwert)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.] <u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:</u> Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Basiswert Die Wertentwicklung von wechselkursbezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind. Die auf unterschiedlichen Informationsquellen angezeigten Wechselkurse können voneinander abweichen. Ein für den Anleger vorteilhafter Wechselkurs wird daher ggf. nicht für die Berechnung bzw. Feststellung des Differenzbetrags herangezogen. [Wird ein Wechselkurs gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen mittelbar durch Verrechnung zweier anderer Wechselkurse bestimmt, kann diese zu einem gesteigerten Wechselkursrisiko führen und nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere haben.]] Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p> |
|--|--|--|

E. ANGEBOT

| | | |
|------|---|---|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen | Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet. |
| E.3 | Beschreibung der Angebotsbedingungen | <p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> |

| | | |
|-----|--|--|
| | | <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]</p> <p>[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]</p> <p>[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]</p> |
| E.4 | Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten | <p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit |

| | | |
|-----|--|---|
| | | <p>ten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. • [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.] |
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden | <p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von <i>[einfügen]</i> enthalten.] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p> |

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

| [WKN] [ISIN] (C.1) | [Finaler Bewer- tungstag (C.16)] | [Finaler Zahltag (C.16)] | Basis- wert ₁ (C.20) | [Basis- wert ₂ (C.20)] | [Refe- renzpreis (C.19)] | [Rückzah- lungsbe- trag (C.8)] | Internet- seite (C.20) |
|--------------------------|---|--------------------------------|---|---|--------------------------------|---|------------------------------|
| [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [Be- zeich- nung des Ba- siswerts und ggf. ISIN einfü- gen] | [Be- zeich- nung des Ba- siswerts und ggf. ISIN einfü- gen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] |

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**Erwerbspreis**"). Dadurch können sie einen **teilweisen** oder **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden.

Potentielle Anleger sollten diesen Basisprospekt, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen Vermögensberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben an verschiedenen Stellen durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, die im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016 enthalten sind, werden hiermit in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 234 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebspartner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszufällende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

2. Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die Wertpapiere sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts (der "**Basiswert**") bzw. dessen Bestandteile bezogen. "**Bestandteile**" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten bzw. dessen Bestandteilen mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. ein möglicher Austritt Großbritanniens aus der EU entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu

Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert bzw. seine Bestandteile, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie

2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**") vor. Im Rahmen des nationalen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Für ab dem 1. Januar 2017 eröffnete Insolvenzverfahren sieht § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der Emittentin nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der Emittentin behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Für die Emittentin kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder

Sanierungsfalls – dazu verpflichtet sein können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte zu beenden oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (die "**EU-Trennbanken-Verordnung**") bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht, am 19. Juni 2015 hat der Rat ebenfalls seinen Standpunkt zu der geplanten Verordnung beschlossen und grundsätzlich an dem Vorhaben festgehalten. Durch die EU-Trennbanken-Verordnung könnten sich künftig – im Vergleich zum Trennbankengesetz – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste

Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) oder der US-Quellensteuer nach dem sog. Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren kommen.

Die Feststellung der Emittentin oder der Depotbank des Wertpapierinhabers, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "IRS") eine von der Emittentin oder der Depotbank des Wertpapierinhabers abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, das Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den Wertpapieren anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die Wertpapierinhaber in Abzug zu bringen. Die Emittentin und die Depotbank des Wertpapierinhabers sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Bei Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren erhöht sich im Fall einer Dividendenanpassung das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses aufgrund einer entsprechenden Steuerpflicht nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zusätzlich (vgl. Absatz "3. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere", "Risiken in Bezug auf Wertpapiere, bei denen eine ständige Anpassung bestimmter Variablen vorgesehen ist").

Zahlungen auf die Wertpapiere können zudem einer US-Quellensteuer nach dem QI- und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der Emittentin oder der Dokumentationsanforderungen des Wertpapierinhabers) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

Risiken in Bezug auf die Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag (z.B. Differenzbetrag, Knock-out Betrag). Der bei der Rückzahlung erhaltene Betrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und

Inflationsrisiken), wenn der bei der Rückzahlung erhaltene Betrag den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der bei der Rückzahlung erhaltene Betrag kann auch null betragen.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Auf die Wertpapiere werden keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

3. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von Basiswertbezogenen Wertpapieren wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der Wertpapiere ergeben. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt.

Daneben wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Bestandteilen des Basiswerts und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Dar-

über hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber günstige Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

Risiken aufgrund fehlender Laufzeitbegrenzung

Turbo Open End Wertpapiere, X-Turbo Open End Wertpapiere und Mini Future Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Kündigungsrechts der Emittentin bzw. des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber auf unbestimmte Zeit, sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist. Solange keine Ausübung der vorstehend genannten Rechte erfolgt, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Rückzahlung der Wertpapiere und können den durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wert nur durch Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren.

Risiken in Bezug auf einen Basispreis

Im Fall eines Optionsscheins, Discount Optionsscheins, Turbo Wertpapiers, Turbo Open End Wertpapiers, X-Turbo Wertpapiers, X-Turbo Open End Wertpapiers, Mini Future Wertpapiers und COOL Wertpapiers kann ein Basispreis dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in einem geringeren Maß an einer für sie günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für sie ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis kann nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle darstellen, ab der die Wertpapiere an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den Wertpapierinhaber führen. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis

Im Fall im Fall eines Optionsscheins, Discount Optionsscheins, Turbo Wertpapiers, Turbo Open End Wertpapiers, X-Turbo Wertpapiers, X-Turbo Open End Wertpapiers, Mini Future Wertpapiers und COOL Wertpapiers kann ein Bezugsverhältnis nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. Für den Wertpapierinhaber kann die Anwendung eines Bezugsverhältnisses dazu führen, dass er nur in reduziertem Umfang an einer günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnimmt, bzw. gegebenenfalls an einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in erhöhtem Umfang teilnimmt. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag

Im Fall von Discount Optionsscheinen führt ein Höchstbetrag dazu, dass potentielle Erträge aus den Wertpapieren, im Gegensatz zu einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile, begrenzt sind. Eine Teilnahme der Wertpapiere an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile über den Höchstbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpa-

pieren zahlbaren Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der Basiswert bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den Endgültigen Bedingungen ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Basiswert bzw. seine Bestandteile auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere berechtigt. Der Wertpapierinhaber ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

Die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann den Wert der Wertpapiere gerade aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen und zwar bis hin zur Wertlosigkeit des Wertpapiers. **Daher sind mit den Wertpapieren im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert bzw. seine Bestandteile oder im Vergleich zu einer Anlage in Wertpapiere mit fester Rückzahlung überproportionale Verlustrisiken verbunden.**

Wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts unter (im Falle von Call Wertpapieren, wie im Abschnitt *Risiken in Bezug auf Call und Put Wertpapiere* definiert) oder über (im Falle von Put Wertpapieren, wie im Abschnitt *Risiken in Bezug auf Call und Put Wertpapiere* definiert) dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Basispreis liegt oder wenn der Basispreis dem maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts entspricht, so wird der Marktwert der Wertpapiere maßgeblich durch ihren Zeitwert bestimmt. Der Zeitwert nimmt in der Regel mit der sich vermindernenden Restlaufzeit ab. In diesem Fall sinkt der Marktwert der Wertpapiere bis zum letztmöglichen Ausübungstag auf null.

Risiken in Bezug auf Call und Put Wertpapiere

Wenn der Kurs des Basiswerts im Fall eines Call Wertpapiers (Call Optionsscheine, Call Discount Optionsscheine, Call Turbo Wertpapiere, Call Turbo Open End Wertpapiere, Call X-Turbo Wertpapiere, Call X-Turbo Open End Wertpapiere, Call Mini Future Wertpapiere, Call COOL Wertpapiere und Stay High Wertpapiere gemeinsam als "**Call Wertpapiere**" bezeichnet) sinkt, können

Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt sein, dass der Wert ihrer Wertpapiere soweit fällt, dass sie ihr investiertes Kapital (den für die Wertpapiere gezahlten Preis) vollständig verlieren.

Wenn der Kurs des Basiswerts im Fall eines Put Wertpapiers (Put Optionsscheine, Put Discount Optionsscheine, Put Turbo Wertpapiere, Put Turbo Open End Wertpapiere, Put X-Turbo Wertpapiere, Put X-Turbo Open End Wertpapiere, Put Mini Future Wertpapiere, Put COOL Wertpapiere und Stay Low Wertpapiere gemeinsam als "**Put Wertpapiere**" bezeichnet) steigt, können Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt sein, dass der Wert ihrer Wertpapiere soweit fällt, dass sie ihr investiertes Kapital (den für die Wertpapiere gezahlten Preis) vollständig verlieren. Der mögliche Differenzbetrag bei Put Wertpapieren ist begrenzt, da der Maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts maximal Null sein kann.

Potentielle Investoren sollten die Wertpapiere deshalb nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Risiken in Bezug auf Inline Wertpapiere

Wenn der Kurs des Basiswerts im Fall eines Inline Wertpapiers während der Knock-out Periode näher an der Oberen Knock-out Barriere liegt und steigt bzw. näher an der Unteren Knock-out Periode liegt und fällt, können Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt sein, dass der Wert ihrer Wertpapiere soweit fällt, dass sie ihr investiertes Kapital (den für die Wertpapiere gezahlten Preis) vollständig verlieren. D.h., der Kurs des Wertpapiers fällt grundsätzlich umso mehr, je mehr sich der Kurs des Basiswerts der Oberen oder der Unteren Knock-out Barriere annähert.

Risiken in Bezug auf Discount Optionsscheine

Call Discount Optionsscheine ermöglichen dem Wertpapierinhaber eine Teilhabe an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile bzw. im Fall von Put Discount Optionsscheinen an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. Bei Call Discount Optionsscheinen ist die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile (bzw. im Fall von Put Discount Optionsscheinen an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts) allerdings auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die rein rechnerisch zu einem höheren Differenzbetrag führen würden als dem festgelegten Höchstbetrag.

Bei Discount Optionsscheinen kann der Differenzbetrag, den der Wertpapierinhaber am Laufzeitende erhält, unter dem Erwerbspreis des Discount Optionsscheins liegen. In diesem Fall erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. Im ungünstigsten Fall kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiken in Bezug auf die Knock-out Barriere

Turbo Wertpapiere, Turbo Open End Wertpapiere, X-Turbo Wertpapiere, X-Turbo Open End Wertpapiere, Mini Future Wertpapiere, Inline Wertpapiere und Stay High/Stay Low Wertpapiere sehen vor, dass eine vorzeitige Rückzahlung erfolgt, wenn der Basiswert (z.B. bei kontinuierlicher Betrachtung) ggf. auch nur einmalig oder für kurze Dauer unter eine bestimmte Schwelle (sog. Knock-out Barriere) fällt, bzw. über eine bestimmte Schwelle steigt (das "**Knock-out Ereignis**"). Bei Eintritt eines Knock-out Ereignisses entfällt das Recht des Wertpapierinhabers, je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags bzw. des Rückzahlungsbetrages zu verlangen bzw. bei COOL Wertpapieren die Zahlung des COOL Betrags zu verlangen und es erfolgt bei diesen Produkten die Rückzahlung vorzeitig zum festgelegten Knock-out Betrag.

Der Knock-out Betrag kann sehr niedrig oder auch null sein. Bei Mini Future Wertpapieren hängt die Höhe des Knock-out Betrags unter anderem davon ab, was die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften in Bezug auf die jeweiligen Mini Future Wertpapiere erhalten würde. Es besteht somit das Risiko, dass eine für den Wertpapierinhaber günstige Entwicklung des Basiswerts über den Knock-out Betrag nicht berücksichtigt bzw. abgebildet wird. Bei allen oben genannten Wertpapieren mit Knock-out besteht zudem das Risiko, dass der Wertpapierinhaber durch die Zahlung des Knock-out Betrags weniger erhält, als im Fall der Zahlung

des basiswertabhängigen Differenzbetrags oder des Rückzahlungsbetrags in Folge einer (ggf. automatischen) Ausübung bzw. ordentlichen Kündigung.

Bei COOL Wertpapieren, führt ein Knock-out Ereignis dazu, dass der Anspruch auf Zahlung des COOL Betrags entfällt. Das betreffende COOL Wertpapier wandelt sich folglich nach dem Eintritt eines Knock-out Ereignisses in einen klassischen Optionsschein mit europäischer Ausübung mit den entsprechenden Risiken.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt eines Knock-out Ereignisses für sie negative Folgen hat und sie im Fall eines Knock-out Ereignisses **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können**.

Der Wertpapierinhaber trägt im Fall eines teilweisen Kapitalverlusts außerdem das Risiko der Wiederanlage des vorzeitig erhaltenen Betrags.

Risiken in Bezug auf die Mindestausübungsmenge

Im Fall eines Optionsscheins mit amerikanischer Ausübung, Turbo Open End Wertpapiers, X-Turbo Open End Wertpapiers und Mini Future Wertpapiers kann für die Ausübung der Wertpapiere nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren (die "**Mindestausübungsmenge**") oder ein ganzes Vielfaches davon erforderlich sein. Sollten Wertpapierinhaber eine geringere Menge oder Anzahl von Wertpapieren erwerben, die keinem Vielfachen der Mindestausübungsmenge entspricht, kann es vorkommen, dass ein Wertpapierinhaber einige seiner Wertpapiere nicht ausüben kann. Der Wert der Wertpapiere, die nicht ausgeübt werden können, kann auf null fallen.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere, bei denen eine ständige Anpassung bestimmter Variablen vorgesehen ist

Bei Turbo Open End Wertpapieren, X-Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren kann der Basispreis und die Knock-out Barriere, die zur Bestimmung auszuführender Beträge nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen herangezogen werden, regelmäßig erhöht (bei Call Strukturen) bzw. reduziert (bei Put Strukturen) werden, z.B. um die Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen zu decken.

Diese Anpassungen können zu einer Reduzierung der auszuführenden Beträge nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen führen und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Anpassungen können auch das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses erhöhen oder sogar unmittelbar zum Eintritt eines Knock-out Ereignisses führen (siehe vorstehenden Absatz "Risiken in Bezug auf die Knock-out Barriere"). Ein Knock-out Ereignis kann sogar dann eintreten, wenn sich der Kurs des Basiswerts lediglich seitwärts bewegt oder langsamer steigt (bei Call Strukturen) bzw. langsamer fällt (bei Put Strukturen) als die entsprechende Knock-out Barriere.

Die Wertpapiere können zudem eine Anpassung des Basispreises und der Knock-out Barriere für den Fall vorsehen, dass der Kurs des Basiswerts aufgrund einer Dividendenzahlung einen Abschlag erfährt (die "**Dividendenanpassung**"). Obwohl die Dividendenanpassung den Zweck verfolgt, den Abstand zwischen dem Kurs des Basiswerts und der Knock-out Barriere aufgrund der Dividendenzahlung möglichst unverändert zu belassen, wird die Dividendenanpassung den Kursabschlag aufgrund der Berücksichtigung von Steuern, sonstige Abgaben und Kosten nicht vollständig reflektieren; das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird dadurch bei jeder Dividendenzahlung des Basiswerts oder eines seiner Bestandteile erhöht.

Erhöhtes Risiko für den Eintritt eines Knock-out Ereignisses bei X-Turbo Wertpapieren und X-Turbo Open End Wertpapieren

Bei X-Turbo Wertpapieren und X-Turbo Open End Wertpapieren, die sich auf den DAX[®], MDAX[®] oder TecDAX[®] (Performance) Index oder einen vergleichbaren Index beziehen, ist für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out Ereignisses neben dem Kurs des betreffenden Index auch der Kurs des X-DAX[®], X-MDAX[®] bzw. X-TecDAX[®] (Performance) Index bzw. des betreffenden vergleichbaren Index maßgeblich. Da sich durch die Betrachtung beider Indizes der Zeit-

raum, in dem ein Knock-out Ereignis eintreten kann, im Vergleich zu einem klassischen Turbo Wertpapier erheblich verlängert, ist auch dadurch das Risiko für den Eintritt eines Knock-out Ereignisses entsprechend erhöht.

Erhöhtes Risiko von Kursausschlägen bei X-Turbo Wertpapieren und X-Turbo Open End Wertpapieren

Das Risiko für Kursausschläge und damit das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses ist beim X-DAX[®], X-MDAX[®] oder X-TecDAX[®] (Performance) Index gegenüber dem DAX[®], MDAX[®] bzw. TecDAX[®] (Performance) Index erhöht. Dieses Risiko ergibt sich aus der ereignisgesteuerten Berechnungsmethode des jeweiligen X-Index in Verbindung mit einer meist geringeren Liquidität des dem entsprechenden X-Index zugrundeliegenden DAX, MDAX bzw. TecDAX Futures Kontraktes.

Ermittlung des Differenzbetrags ausschließlich unter Zugrundelegung des DAX[®], MDAX[®] bzw. TecDAX[®] (Performance) Index bei X-Turbo Wertpapieren und X-Turbo Open End Wertpapieren

Die Ermittlung des Differenzbetrags erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung des DAX[®], MDAX[®] bzw. TecDAX[®] (Performance) Index. Der X-DAX[®], X-MDAX[®] bzw. X-TecDAX[®] (Performance) Index bleibt dabei außer Betracht. Sollte der Kurs des X-DAX[®], X-MDAX[®] bzw. X-TecDAX[®] (Performance) Index am entsprechenden Bewertungstag im Vergleich zum DAX[®], MDAX[®] bzw. TecDAX[®] (Performance) Index einen für den Wertpapierinhaber besseren Kurs aufweisen, wird dieser nicht zur Berechnung des Differenzbetrags herangezogen.

Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Turbo Open End Wertpapiere, X-Turbo Open End Wertpapiere und Mini Future Wertpapiere sehen ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") vor, d.h. sie können von der Emittentin zu bestimmten Terminen (der "**Kündigungstermin**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber gekündigt werden. Der Wertpapierinhaber erhält in diesem Fall den Differenzbetrag, der abhängig ist von der Kursentwicklung des Basiswerts. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Zum Zeitpunkt der Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts kann der Kurs des Basiswerts wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere durch einen Wertpapierinhaber. Vom Zeitpunkt der Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts an ist die Restlaufzeit der Wertpapiere bis zum jeweiligen Kündigungstermin begrenzt. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber ggf. nicht in der Lage, die Wertpapiere zu halten, bis sich der Kurs des Basiswerts erholt hat, und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**. Die Emittentin übt ein Ordentliches Kündigungsrecht im freien Ermessen aus, der seitens der Emittentin gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig erweisen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko.

Risiken aufgrund des Ausübungsrechts der Wertpapierinhaber

Turbo Open End Wertpapiere, X-Turbo Open End Wertpapiere und Mini Future Wertpapiere haben keine feste Laufzeit, sondern laufen bis zum Eintritt eines Knock-out Ereignisses bzw. bis zur Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder die ordentliche Kündigung der Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Wertpapierinhaber können die Rückzahlung der Wertpapiere (das "**Ausübungsrecht**") zu bestimmten Terminen (der "**Ausübungstag**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Übermittlung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars (wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben) verlangen. Ebenso steht Wertpapierinhabern bei Optionscheinen mit amerikanischer Ausübung ein vorzeitiges Ausübungsrecht zu. Der Wertpapierinhaber erhält in diesem Fall den Differenzbetrag, der abhängig ist von der Kursentwicklung des Basiswerts. Zum Zeitpunkt der Ausübung des Ausübungsrechts kann der Kurs des Basiswerts wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere durch einen Wertpapierinhaber. Vom Zeitpunkt der Ausübung des Ausübungsrechts an ist die Restlaufzeit der Wertpapiere be-

grenzt. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere so lange zu halten, bis sich der Kurs des Basiswerts wieder erholt hat und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**. Nach Ausübung des Ausübungsrechts der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko.

Zudem kann eine gewisse Zeit zwischen der Ausübung des Ausübungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag verstreichen. Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des Ausübungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des Basiswerts fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat. Tritt am jeweiligen Bewertungstag eine Marktstörung ein, kann eine solche Zeitverzögerung noch wesentlich länger sein.

Inhaber von Optionsscheinen, Turbo Open End Wertpapieren und Mini Future Wertpapieren bezogen auf Aktien sollten außerdem beachten, dass das Ausübungsrecht während bestimmter Zeiträume nicht ausgeübt werden kann, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis, **erleidet der Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals, selbst wenn die Wertpapiere eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen**. Zusätzlich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen im Hinblick auf eine Steigerung des Werts der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen außerordentlichen Kündigung nicht mehr eintreten. In diesem Fall ist der Wertpapierinhaber außerdem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Bewertungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den Wertpapieren. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Insbesondere kann sich in Folge einer Marktstörung auch die Knock-out Periode verlängern, wenn eine solche in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Durch eine solche Verlängerung kann es auch nach Ablauf des ursprünglichen Endes der Knock-out Periode zu einem Totalverlust des investierten Kapitals kommen. Durch die verlängerte Knock-out Periode wird das Risiko für den Eintritt eines Knock-out Ereignisses (wie im Abschnitt *Auswirkungen der Knock-out Barriere* definiert) grundsätzlich erhöht.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der Basiswert kann eine Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index (einschließlich eines Referenzstrategieindex), ein Futures-Kontrakt, ein Rohstoff oder ein Wechselkurs (jeweils ein "**Basiswert**") sein. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Futures-Kontrakte, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index oder Referenzwert eines Futures-Kontrakts sein und sich somit indirekt auf die Wertpapiere auswirken. Der Basiswert bzw. seine Bestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

1. Allgemeine Risiken

Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den Basiswert bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Sofern die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch Basiswerte bzw. seine Bestandteile hält, sind weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem bzw. auf den Basiswert bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Gilt im Hinblick auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die Wertpapiere mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in Industrieländern.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die Wertpapiere können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem Basiswert oder seinen Bestandteilen ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der Wertpapiere entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des Basiswertes bzw. dessen Bestandteile widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der Wertpapierinhaber sowohl einen Verlust aus der Anlage

in die Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in den Basiswert bzw. seine Bestandteile erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen Wertpapieren (die "**Aktienbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den Wertpapierinhaber nachteilig auf seine Anlage in die Wertpapiere auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Aktienbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben).

Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren

Aktienvertretende Wertpapiere, z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen Wertpapieren (die "**Indexbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in dem Kurs der Indexbestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Indexbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben).

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die Indexbezogenen Wertpapiere in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für Wertpapierinhaber ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**Preisindizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**Total-Return-Index**"), bzw. Net-Return-Index.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes

Bei Net-Return-Indizes (die "**Net-Return-Indizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines von jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index.

Risiken im Hinblick auf Short-Indizes

Bei Short-Indizes (die "**Short-Indizes**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw.

des Long-Index fallen, und dass der Kurs des Short-Index in der Regel fällt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

Risiken in Bezug auf Excess-Return-Indizes

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den Wertpapieren haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichts-

rechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Aufgrund einer EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert (Benchmark) verwendet werden (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011), können gegenwärtig und künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Insbesondere kann die Zulassung, Anerkennung oder Registrierung der Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Index ausübt, und die Registrierung des Index erforderlich werden. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen, Indizes eine andere Wertentwicklung aufweisen, und kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben. Dies kann auch zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen.

4. Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte bezogenen Wertpapieren (die "**Futures-Kontraktbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Referenzwerts, geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Referenzwerts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Futures-Kontraktbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Referenzwerte (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* und *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Referenzwert* beschrieben) unterliegen. Änderungen der Kontraktspezifikationen durch die jeweilige Terminbörse und andere Ereignisse, die einen Futures-Kontrakt betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsergebnisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Futures-Kontrakte können zu Marktstörungereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungereignisse* beschrieben).

Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker), Schuldverschreibungen oder andere Referenzwerte (die "**Referenzwerte**") beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge des zugrunde liegenden Referenzwerts zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag und Referenzwert (z.B. Art und Qualität bei Rohstoffen und Emittent, Laufzeit und Kupon bei Schuldverschreibungen) sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen standardisiert. Futures-Kontrakte werden normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Referenzwerte gehandelt.

Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen des zugrunde liegenden Referenzwerts unterscheiden. Der Kurs eines Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Referenzwerts bewegen. Daher kann sich der Kurs des Futures-Kontrakts für Wertpapierinhaber erheb-

lich ungünstig entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden Referenzwerts stabil bleibt oder sich günstig für Wertpapierinhaber entwickelt.

Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen

Kurse von Futures-Kontrakten, die verschiedene Kontrakttermine haben und deren Laufzeiten sich überschneiden, können zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Futures-Kontrakte höher als die von kürzerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Futures-Kontrakte höher als die von längerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass Futures-Kontrakte mit verschiedenen Kontraktterminen beobachtet werden (z.B. im Fall eines Roll Over), können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge haben, da unter Umständen nicht der Futures-Kontrakt mit dem für den Wertpapierinhaber vorteilhaftesten Kurs für die Wertpapiere maßgeblich ist.

Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Futures-Kontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden Wertpapieren eine fortlaufende Ersetzung (unter Berücksichtigung etwaiger damit im Zusammenhang stehender Transaktionskosten) der Futures-Kontrakte durch nachfolgende Futures-Kontrakte erforderlich machen, die einen späteren Kontrakttermin haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (der "**Roll Over**"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden, wodurch die damit verbundenen Transaktionskosten mehrfach entstehen. Unterschiede in den Kursen und Referenzpreisen der Futures-Kontrakte (wie unter *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen beschrieben*) sowie die mit einem Roll Over im Zusammenhang stehenden Transaktionskosten können durch entsprechende Anpassungen (z.B. der Rate, mit der das jeweilige Wertpapier direkt oder indirekt an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnimmt) kompensiert werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapiere über die Zeit hinweg verstärkt an einer für den jeweiligen Wertpapierinhaber nachteiligen oder eingeschränkt an einer für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhaften Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnehmen. Darüber hinaus können Unterschiede in den Kursen und Referenzpreisen der Futures-Kontrakte (wie unter *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Kontraktterminen beschrieben*) sowie die mit einem Roll Over im Zusammenhang stehenden Transaktionskosten zu einer Anpassung des Basispreises und ggf. der Knock-out Barriere führen. Dies kann sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und den Differenzbetrag auswirken und sogar zum Eintritt eines Knock-out Ereignisses und somit zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Referenzwert

Wertpapiere, die auf einen Futures-Kontrakt mit Schuldverschreibungen als Referenzwert bezogen sind, sind zusätzlich zu den allgemeinen Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Basiswert (wie oben beschrieben) insbesondere dem Risiko der für den Wertpapierinhaber nachteiligen Veränderung des erwarteten Zinsniveaus unterworfen. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden Futures-Kontrakts.

5. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen Wertpapieren (die "**Rohstoffbezogenen Wertpapiere**") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am

jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren herangezogen wird.

6. Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Basiswert

Für alle Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert (die "**Wechselkursgebundene Wertpapiere**") gelten auch die Risiken, die im Abschnitt *Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere* und im Abschnitt *Wechselkursrisiko* beschrieben sind. Darüber hinaus sollten potentielle Anleger auch folgende Risikofaktoren im Hinblick auf Wechselkurse als Basiswert beachten:

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Währungen

Wechselkursgebundene Wertpapiere beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der bzw. den zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in wechselkursgebundene Wertpapiere kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Ein solches Risiko kann sich insbesondere durch eine höhere Volatilität (Währungsschwankungen) ergeben. Potentielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein.

Risiken aufgrund unterschiedlicher Kursquellen

Sehen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine kontinuierliche Betrachtung eines Wechselkurses vor (z.B. die kontinuierliche Betrachtung der Knock-out Barriere während einer Knock-out Periode) kann dies auf Grundlage einer anderen Informationsquelle erfolgen, als derjenigen, die für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises verwendet wird. Die Wechselkurse die zur gleichen Zeit auf den jeweiligen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafter Wechselkurs, der auf der Kursquelle für die kontinuierliche Betrachtung angezeigt wird, nicht für die Berechnung bzw. Feststellung des Differenzbetrags herangezogen wird.

Risiko aufgrund einer mittelbaren Bestimmung des maßgeblichen Wechselkurses

Potentielle Anleger sollten beachten, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt sein kann, dass der für die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags maßgebliche Referenzpreis nicht unmittelbar über den als Basiswert angegebenen Wechselkurs, sondern mittelbar durch Verrechnung zweier Wechselkurse aus jeweils einer Währung des dem Basiswert zugrundeliegenden Währungspaares und der festgelegten Währung ermittelt wird. Dadurch kann der Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags verwendet wird, möglicherweise erheblich von einer durch einen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienst oder einer Zentralbank veröffentlichten Feststellung des Basiswerts abweichen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wertpapierinhaber können bei einem Wechselkurs als Basiswert einem **erhöhten Risiko des erheblichen Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden unter der Rubrik "Rechtliches", "Zustimmung zur Prospektnutzung" auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 22. April 2016, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2014 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2015 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015 und die ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2016, die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) enthalten sind, werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 234 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als nennbetragslose Optionsscheine/Zertifikate, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Außer im Fall von Inline und Stay High/Stay Low Wertpapieren ist das Verfahren für die Berechnung des Differenzbetrags der Wertpapiere an den Wert des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt gebunden.

Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere der nachfolgend genannten Produkttypen erstmalig begeben werden oder es kann eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder eine Aufstockung von bereits vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapieren dieser Produkttypen erfolgen (die "**Alt-Produkte**"). Im Fall von Alt-Produkten geben die Endgültigen Bedingungen an, dass sie in Verbindung mit diesem Basisprospekt und zusammen mit einem anderen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Basisprospekt (ein "**Alt-Prospekt**") zu lesen sind, dessen Wertpapierbeschreibung (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und Bedingungen der Wertpapiere durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Insofern sind die Wertpapierbeschreibung (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und die Bedingungen der Wertpapiere des relevanten Produkttyps nicht in diesem Basisprospekt, sondern in dem jeweiligen Alt-Prospekt abgedruckt (vgl. Abschnitte "Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" sowie "Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" in diesem Basisprospekt). Die Bezeichnung des relevanten Produkttyps wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Produkttypen:

- Call Optionsscheine mit europäischer Ausübung
- Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung
- Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung
- Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung
- Call Discount Optionsscheine
- Put Discount Optionsscheine
- Call Turbo Wertpapiere
- Put Turbo Wertpapiere
- Call Turbo Open End Wertpapiere
- Put Turbo Open End Wertpapiere
- Call X-Turbo Wertpapiere
- Put X-Turbo Wertpapiere
- Call X-Turbo Open End Wertpapiere
- Put X-Turbo Open End Wertpapiere
- Call Mini Future Wertpapiere
- Put Mini Future Wertpapiere
- Call COOL Wertpapiere
- Put COOL Wertpapiere
- Inline Wertpapiere
- Stay High/Stay Low Wertpapiere

Form der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.

Die Wertpapiere werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere kann eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff, ein Wechselkurs oder ein Futures-Kontrakt sein.

Der Begriff "**Aktie**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**aktienvertretendes Wertpapier**")).

Ein "**Index**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Assetkategorien (z. B. Aktien, Rohstoffe, Future-Kontrakte).

Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt aufgenommen werden.

Ist der Basiswert ein Futures-Kontrakt, kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Futures-Kontrakt mit demselben Referenzwert, gegebenenfalls mit einer bestimmten Restlaufzeit, ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als Basiswert gilt.

Der Basiswert wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basiswert ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere. Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes. Wertpapierinhaber von Wertpapieren mit der Bezeichnung "Call" und von Stay High Wertpapieren profitieren grundsätzlich von einer positiven Kursentwicklung des Basiswerts, Wertpapierinhaber von Wertpapieren mit der Bezeichnung "Put" und von Stay Low Wertpapieren profitieren grundsätzlich von einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts. Wertpapierinhaber von Inline Wertpapieren profitieren grundsätzlich sowohl von einer positiven als auch von einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts, sofern sich der Kurs des Basiswerts in Richtung Mitte zwischen der Oberen und der Unteren Knock-out Barriere bewegt. Einzelheiten zum Einfluss des Basiswerts auf die jeweiligen Wertpapiere sind im Abschnitt "Wertpapierbeschreibung" enthalten.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den Basiswert bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem Basiswert bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Laufzeit

Sofern es sich nicht um Turbo Open End Wertpapiere, X-Turbo Open End Wertpapiere oder Mini Future Wertpapiere handelt, haben die Wertpapiere eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann. Turbo Open End Wertpapiere, X-Turbo Open End Wertpapiere oder Mini Future Wertpapiere verfügen nicht über eine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zum Eintritt eines Knock-out Ereignisses, bis zur Ausübung des Ausübungsrecht durch die Wertpapierinhaber oder bis zur Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt.

Beschränkung der Rechte

Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich entsprechend den Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Anwendbares Recht der Wertpapiere

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgesite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

Emissionspreis

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Kriterien oder die Bedingungen angegeben, anhand deren der Emissionspreis ermittelt werden kann. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

- (i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;
- (ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (v) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;
- (vi) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (vii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;
- (viii) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots;

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapiere

Klassische Optionsscheine und Discount Optionsscheine werden als Optionsscheine begeben (die "**Optionsscheine**"). Turbo Wertpapiere, Turbo Open End Wertpapiere, X-Turbo Wertpapiere, X-Turbo Open End Wertpapiere, Mini Future Wertpapiere, COOL Wertpapiere, Inline Wertpapiere und Stay High/Stay Low Wertpapiere (die "**Knock-out-Wertpapiere**") werden als Zertifikate oder Optionsscheine begeben. Optionsscheine und Knock-out Wertpapiere werden als "**Wertpapiere**" bezeichnet.

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

1. Optionsscheine

Klassische Optionsscheine

Call Optionsscheine - Allgemeines

Call Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf steigende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts negativ entwickelt. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag bzw. Finalen Bewertungstag. Der Basispreis und der Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung nach dem Maßgeblichen Referenzpreis richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt. Bei europäischer Ausübung erfolgt die Rückzahlung am Finalen Zahltag nach dem Finalen Bewertungstag. Bei amerikanischer Ausübung erfolgt die Rückzahlung am Zahltag nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Call Optionsscheine - Differenzbetrag

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Call-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Put Optionsscheine - Allgemeines

Put Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf fallende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts positiv entwickelt. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Put Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung nach dem Maßgeblichen Referenzpreis richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt. Bei europäischer Ausübung erfolgt die Rückzahlung am Finalen Bewertungstag. Bei amerikanischer Ausübung erfolgt die Rückzahlung am Zahltag nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Put Optionsscheine - Differenzbetrag

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call/Put Optionsscheine – Mindestbetrag

Der Differenzbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.

Call/Put Optionsscheine - Ausübung

Bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung handelt es sich um Optionsscheine, die am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübung können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Finalen Bewertungstag ausgeübt werden.

Bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung handelt es sich um Optionsscheine, die an jedem Tag innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt werden können. Werden Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung nicht während der Ausübungsfrist ausgeübt, werden die Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

Discount Optionsscheine

Allgemeines

Discount Optionsscheine sind Wertpapiere, deren Preis bei der Ausgabe unterhalb des Preises eines hinsichtlich Laufzeit, Basiswert, Basispreis und Bezugsverhältnis identischen klassischen Optionsscheins liegt. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Wertpapierinhaber während der Laufzeit des Wertpapiers an der Kursentwicklung des Basiswerts lediglich bis zum Höchstbetrag teil.

Der Basispreis, das Bezugsverhältnis und der Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Discount Optionsscheine - Allgemeines

Call Discount Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren (der Wertpapierinhaber setzt auf steigende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts negativ entwickelt. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag. Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Discount Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am Finalen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am Finalen Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt. Der Differenzbetrag ist nicht größer als der Höchstbetrag.

Call Discount Optionsscheine - Differenzbetrag

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festge-

legt. Bei Compo Call-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Differenzbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und auch nicht größer als der Höchstbetrag.

Put Discount Optionsscheine - Allgemeines

Put Discount Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren (der Wertpapierinhaber setzt auf fallende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts positiv entwickelt. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Put Discount Optionsscheine sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am Finalen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am Finalen Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt. Der Differenzbetrag ist nicht größer als der Höchstbetrag.

Put Discount Optionsscheine - Differenzbetrag

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Differenzbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und auch nicht größer als der Höchstbetrag.

Call Discount/Put Discount Optionsscheine – Mindestbetrag

Der Differenzbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.

Call Discount/Put Discount Optionsscheine – Höchstbetrag

Der Differenzbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

Call Discount/Put Discount Optionsscheine - Ausübung

Bei Discount Optionsscheinen handelt es sich um Optionsscheine, die am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt werden. Call bzw. Put Discount Optionsscheine können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Finalen Bewertungstag ausgeübt werden.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

2. Knock-out Wertpapiere

Turbo Wertpapiere

Call Turbo Wertpapiere - Allgemeines

Call Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf steigende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts negativ entwickelt. Liegt der Kurs des Basiswerts während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Die Knock-out Periode, die Knock-out Barriere und der Knock-out Betrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am Finalen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am Finalen Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag. Der Basispreis und der Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Turbo Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Call-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Put Turbo Wertpapiere - Allgemeines

Put Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf fallende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts positiv entwickelt. Liegt der Kurs des Basiswerts während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Put Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am Finalen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am Finalen Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Put Turbo Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Call/Put Turbo Wertpapiere - Ausübung

Bei Call/Put Turbo Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere, die am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt werden. Diese Wertpapiere können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Finalen Bewertungstag ausgeübt werden.

Call/Put Turbo Wertpapiere – Mindestbetrag

Der Differenzbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

Turbo Open End Wertpapiere

Call Turbo Open End Wertpapiere - Allgemeines

Call Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf steigende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts negativ entwickelt. Die Wertpapierinhaber können Gewinne realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie nachteilige Entwicklung des Kurses des Basiswerts ihnen nicht mehr schadet), indem sie ihr Ausübungsrecht ausüben. Die Emittentin kann durch Ausübung ihres Ordentlichen Kündigungsrechts erzwingen, dass die Wertpapierinhaber Verluste realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie vorteilhafte Entwicklung des Kurses des Basiswerts ihnen nicht mehr zugutekommt). Liegt der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Knock-out Betrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Knock-out Barriere entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Der Basispreis wird täglich angepasst. Die Methode zur Anpassung des Basispreises sowie der Anfängliche Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am jeweiligen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag. Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Turbo Open End Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Call-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Put Turbo Open End Wertpapiere - Allgemeines

Put Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren können (der

Wertpapierinhaber setzt auf fallende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts positiv entwickelt. Die Wertpapierinhaber können Gewinne realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie nachteilige Entwicklung des Kurses des Basiswerts ihnen nicht mehr schadet), indem sie ihr Ausübungsrecht ausüben. Die Emittentin kann durch Ausübung ihres Ordentlichen Kündigungsrechts erzwingen, dass die Wertpapierinhaber Verluste realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie vorteilhafte Entwicklung des Kurses des Basiswerts ihnen nicht mehr zugutekommt). Liegt der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Knock-out Betrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Knock-out Barriere entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Der Basispreis wird täglich angepasst. Die Methode zur Anpassung des Basispreises sowie der Anfängliche Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Put Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am jeweiligen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag. Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Put Turbo Open End Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Optionsscheinen erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Ausübungsrecht und Ordentliches Kündigungsrecht

Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Ausübungsrechts durch die Wertpapierinhaber oder bis zur Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Wertpapierinhaber können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausüben. Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen und die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt und die Wertpapierinhaber können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

X-Turbo Wertpapiere

Call X-Turbo Wertpapiere – Allgemeines

Call X-Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf steigende Kurse der Basiswerte). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs der Basiswerte negativ entwickelt. Liegt der Kurs des Basiswerts₁ oder des Basiswerts₂ während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Bei Call X-Turbo Wertpapieren werden zwei Indizes als Basiswerte betrachtet, die sich auf denselben Markt beziehen aber zu unterschiedlichen Handelszeiten berechnet und veröffentlicht werden.

Ein Totalverlust ist möglich.

Die Knock-out Periode, die Knock-out Barriere und der Knock-out Betrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call X-Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am Finalen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am Finalen Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag. Der Basispreis und der Mindestbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call X-Turbo Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

- Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Put X-Turbo Wertpapiere - Allgemeines

Put X-Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der entgegengesetzten Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf fallende Kurse der Basiswerte). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs der Basiswerte positiv entwickelt. Liegt der Kurs des Basiswerts₁ oder des Basiswerts₂ während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Bei Put X-Turbo Wertpapieren werden zwei Indizes als Basiswerte betrachtet, die sich auf denselben Markt beziehen aber zu unterschiedlichen Handelszeiten berechnet und veröffentlicht werden.

Ein Totalverlust ist möglich.

Put X-Turbo Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am Finalen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am Finalen Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Put X-Turbo Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

- Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Ausübung

Bei X-Call/Put Turbo Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere, die am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt werden. Diese Wertpapiere können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Finalen Bewertungstag ausgeübt werden.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

X-Turbo Open End Wertpapiere

Call X-Turbo Open End Wertpapiere - Allgemeines

Call X-Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf steigende Kurse der Basiswerte). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs der Basiswerte negativ entwickelt. Die Wertpapierinhaber können Gewinne realisieren (mit der Folge, dass eine spätere negative Entwicklung der Kurse der Basiswerte ihnen nicht mehr schadet), indem sie ihr Ausübungsrecht ausüben. Die Emittentin kann durch Ausübung ihres Ordentlichen Kündigungsrechts erzwingen, dass die Wertpapierinhaber Verluste realisieren (mit der Folge, dass eine spätere positive Entwicklung der Kurse der Basiswerte ihnen nicht mehr zugutekommt). Liegt der Kurs des Basiswerts₁ oder des Basiswerts₂ ab dem Ersten Handelstag zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Bei Call X-Turbo Open End Wertpapieren werden zwei Indizes als Basiswerte betrachtet, die sich auf denselben Markt beziehen aber zu unterschiedlichen Handelszeiten berechnet und veröffentlicht werden.

Ein Totalverlust ist möglich.

Der Knock-out Betrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Knock-out Barriere entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Der Basispreis wird täglich angepasst. Die Methode zur Anpassung des Basispreises sowie der Anfängliche Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call X-Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am jeweiligen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag. Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call X-Turbo Open End Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

- Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis übersteigt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Put X-Turbo Open End Wertpapiere - Allgemeines

Put X-Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der entgegengesetzten Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf fallende Kurse der Basiswerte). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs der Basiswerte positiv entwickelt. Die Wertpapierinhaber können Gewinne realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie nachteilige Entwicklung der Kurse der Basiswerte ihnen nicht mehr schadet), indem sie ihr Ausübungsrecht ausüben. Die Emittentin kann durch Ausübung ihres Ordentlichen Kündigungsrechts erzwingen, dass die Wertpapierinhaber Verluste realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie vorteilhafte Entwicklung der Kurse der Basiswerte ihnen nicht mehr zugutekommt). Liegt der Kurs des Basiswerts₁ oder des Basiswerts₂ ab dem Ersten Handelstag zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Bei Put X-Turbo Open End Wertpapieren werden zwei Indizes als Basiswerte betrachtet, die sich auf denselben Markt beziehen aber zu unterschiedlichen Handelszeiten berechnet und veröffentlicht werden.

Ein Totalverlust ist möglich.

Der Knock-out Betrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Knock-out Barriere entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Der Basispreis wird täglich angepasst. Die Methode zur Anpassung des Basispreises sowie der Anfängliche Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt

Put X-Turbo Open End Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am jeweiligen Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Put X-Turbo Open End Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

- Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Ausübungsrecht und Ordentliches Kündigungsrecht

Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Ausübungsrechts durch die Wertpapierinhaber oder bis zur Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Wertpapierinhaber können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausüben. Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen und die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt und die Wertpapierinhaber können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

Mini Future Wertpapiere

Call Mini Future Wertpapiere - Allgemeines

Call Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf steigende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts negativ entwickelt. Die Wertpapierinhaber können Gewinne realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie nachteilige Entwicklung des Kurses des Basiswerts ihnen nicht mehr schadet), indem sie ihr Ausübungsrecht ausüben. Die Emittentin kann durch Ausübung ihres Ordentlichen Kündigungsrechts erzwingen, dass die Wertpapierinhaber Verluste realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie vorteilhafte Entwicklung des Kurses des Basiswerts ihnen nicht mehr zugutekommt). Liegt der Kurs des Basiswerts ab dem Ersten Handelstag zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Die Knock-out Barriere wird regelmäßig angepasst. Die Methode zur Anpassung der Knock-out Barriere sowie die Anfängliche Knock-out Barriere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag. Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Basispreis wird täglich angepasst. Die Methode zur Anpassung des Basispreises sowie der Anfängliche Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call Mini Future Wertpapiere - Differenzbetrag

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Differenzbetrags Folgendes:

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festge-

legt. Bei Compo Call-Mini Future erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Call Mini Future Wertpapiere – Knock-out Betrag

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Knock-out Betrags Folgendes:

Der Knock-out Betrag entspricht dem Betrag, um den der Ausübungspreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Die Methode zur Bestimmung des Ausübungspreises wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Call-Mini Future erfolgt die Festlegung des Knock-out Betrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Put Mini Future Wertpapiere - Allgemeines

Put Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber überproportional (gehebelt) an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren können (der Wertpapierinhaber setzt auf fallende Kurse des Basiswerts). Die Wertpapierinhaber erleiden aber auch überproportionale (gehebelte) Verluste, wenn sich der Kurs des Basiswerts positiv entwickelt. Die Wertpapierinhaber können Gewinne realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie nachteilige Entwicklung des Kurses des Basiswerts ihnen nicht mehr schadet), indem sie ihr Ausübungsrecht ausüben. Die Emittentin kann durch Ausübung ihres Ordentlichen Kündigungsrechts erzwingen, dass die Wertpapierinhaber Verluste realisieren (mit der Folge, dass eine spätere für sie vorteilhafte Entwicklung des Kurses des Basiswerts ihnen nicht mehr zugutekommt). Liegt der Kurs des Basiswerts ab dem Ersten Handelstag zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere ("**Knock-out Ereignis**"), endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich. Die Beobachtung, ob ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, kann auf einen Relevanten Zeitraum begrenzt sein. Der Relevante Zeitraum ist gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Knock-out Barriere wird regelmäßig angepasst. Die Methode zur Anpassung der Knock-out Barriere sowie die Anfängliche Knock-out Barriere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Put Mini Future Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen sich die Rückzahlung am Zahltag nach dem Maßgeblichen Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag richtet und in Höhe des Differenzbetrags erfolgt, es sei denn es ist ein Knock-out Ereignis eingetreten. Liegt der Maßgebliche Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhalten die Wertpapierinhaber lediglich den Mindestbetrag, der auch gegen Null gehen kann bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag. Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der Basispreis wird täglich angepasst. Die Methode zur Anpassung des Basispreises sowie der Anfängliche Basispreis werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Put Mini Future Wertpapiere - Differenzbetrag

Der Differenzbetrag entspricht dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Mini Future erfolgt die Festlegung des Differenzbetrags unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, erfolgt die Rückzahlung vorzeitig zum Knock-out Betrag.

Put Mini Future Wertpapiere – Knock-out Betrag

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, gilt hinsichtlich des Knock-out Betrags Folgendes:

Der Knock-out Betrag entspricht dem Betrag, um den der Ausübungspreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Die Methode zur Bestimmung des Ausübungspreises wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Bei Compo Put-Mini Future erfolgt die Festlegung des Knock-out Betrag unter Anwendung eines FX Wechselkurses, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Call/Put Mini Future Wertpapiere – Mindestbetrag

Der Differenzbetrag und der Knock-out Betrag sind in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.

Ausübungsrecht und Ordentliches Kündigungsrecht

Die Wertpapiere verfügen über keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie bis zur Ausübung des Ausübungsrechts durch die Wertpapierinhaber oder bis zur Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter. Wertpapierinhaber können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausüben. Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen und die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen. Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt und die Wertpapierinhaber können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

COOL Wertpapiere

Allgemeines

COOL Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts nach und ermöglichen dem Wertpapierinhaber, sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere zu partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Call COOL Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren (der Wertpapierinhaber setzt auf steigende Kurse des Basiswerts). Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Fällt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.

Put COOL Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen Wertpapierinhaber an der entgegengesetzten Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren (der Wertpapierinhaber setzt auf fallende Kurse des Basiswerts). Fällt der Kurs des Basiswerts, steigt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, der Kurs des Wertpapiers. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, auch der Kurs des Wertpapiers.

Rückzahlung

Die Rückzahlung am Finalen Zahltag erfolgt in Höhe des Differenzbetrags.

Liegt bei Call COOL Wertpapieren der Maßgebliche Referenzpreis auf oder unter dem Basispreis entspricht der Differenzbetrag lediglich dem Mindestbetrag.

Liegt bei Put COOL Wertpapieren der Maßgebliche Referenzpreis auf oder über dem Basispreis entspricht der Differenzbetrag lediglich dem Mindestbetrag.

Der Maßgebliche Referenzpreis ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag. Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Mindestbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann auch gegen Null gehen bzw. Null sein.

Ist kein Knock-out Ereignis eingetreten, erhalten die Wertpapierinhaber am Finalen Zahltag zusätzlich den COOL Betrag.

Ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, ist ein Totalverlust möglich.

Knock-out Ereignis

Bei Call COOL Wertpapieren ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, wenn der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Bei Put COOL Wertpapieren ist ein Knock-out Ereignis eingetreten, wenn der Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

Die Knock-out Periode und die Knock-out Barriere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Differenzbetrag

Bei Call COOL Wertpapieren entspricht der Differenzbetrag dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis übersteigt, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Bei Put COOL Wertpapieren entspricht der Differenzbetrag dem Betrag, um den der Maßgebliche Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Das Bezugsverhältnis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Differenzbetrag wird gegebenenfalls unter Anwendung eines FX Wechselkurses von der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung umgerechnet.

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Ausübung

COOL Wertpapiere werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. Sie können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Finalen Bewertungstag ausgeübt werden.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

Inline Wertpapiere

Allgemeines

Inline Wertpapiere sind Wertpapiere, die am Finalen Zahltag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, sofern während der Knock-out Periode kein Knock-out Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, können Wertpapierinhaber während der Knock-out Periode je nach Marktlage sowohl direkt proportional als auch entgegengesetzt an der Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Liegt der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-out Periode näher an der Unteren Knock-out Barriere als an der Oberen Knock-out Barriere, führen, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, steigende Kurse des Basiswerts zu steigenden Kursen des Inline Wertpapiers. Liegt der Kurs des Basiswerts dagegen näher an der Oberen Knock-out Barriere als an der Unteren Knock-out Barriere, kehrt sich dieser Effekt um und

steigende Kurse des Basiswerts führen, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, zu fallenden Kursen des Inline Wertpapiers. Bei fallenden Kursen des Basiswerts verhält es sich entgegengesetzt. Dabei ist der Kurs des Wertpapiers in der Regel am höchsten, wenn sich der Kurs des Basiswerts ungefähr um die Mitte der Oberen und der Unteren Knock-out Barriere befindet.

Der Wert von Inline Wertpapieren ist jedoch maximal auf den Rückzahlungsbetrag begrenzt.

Knock-out Ereignis

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-out Periode ein Knock-out Ereignis ein, endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und die Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich. Die Knock-out Periode und der Knock-out Betrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Knock-out Ereignis (das "**Knock-out Ereignis**") tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Unteren Knock-out Barriere oder auf oder über der Oberen Knock-out Barriere liegt. Die Untere Knock-out Barriere und die Obere Knock-out Barriere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Beobachtung, ob ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, kann auf einen Relevanten Zeitraum begrenzt sein. Der Relevante Zeitraum ist gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Inline Wertpapiere - Ausübung

Inline Wertpapiere werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. Die Wertpapiere können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Finalen Bewertungstag ausgeübt werden.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

Stay High/Stay Low Wertpapiere

Allgemeines

Stay High/Stay Low Wertpapiere sind Wertpapiere, die am Finalen Zahltag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, sofern während der Knock-out Periode kein Knock-out Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, können Wertpapierinhaber während der Knock-out Periode sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Eine Änderung des Kurses des Basiswerts kann sich dabei überproportional (gehebelt) auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Bei Stay High Wertpapieren führen, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, steigende Kurse des Basiswerts zu steigenden Kursen des Stay High Wertpapiers. Bei fallenden Kursen des Basiswerts verhält es sich entgegengesetzt.

Bei Stay Low Wertpapieren führen, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren, steigende Kurse des Basiswerts zu fallenden Kursen des Stay Low Wertpapiers. Bei fallenden Kursen des Basiswerts verhält es sich entgegengesetzt.

Der Wert von Stay High/Stay Low Wertpapieren ist jedoch maximal auf den Rückzahlungsbetrag begrenzt.

Knock-out Ereignis

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt während der Knock-out Periode ein Knock-out Ereignis ein, endet die Laufzeit des Wertpapiers sofort und die Wertpapierinhaber erhalten nur den Knock-out Betrag, der auch gegen Null gehen bzw. Null sein kann. Ein Totalverlust ist möglich. Die Knock-out Periode und der Knock-out Betrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Knock-out Ereignis (das "**Knock-out Ereignis**") tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder unter der Knock-out Barriere (im Fall von Stay High Wertpapieren), oder auf oder über der Knock-out Barriere (im Fall von Stay Low Wertpapieren) liegt. Die Knock-out Barriere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Die Beobachtung, ob ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, kann auf einen Relevanten Zeitraum begrenzt sein. Der Relevante Zeitraum ist gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ausübung

Stay High/Stay Low Wertpapiere werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. Die Wertpapiere können von den Wertpapierinhabern nicht vor dem Finalen Bewertungstag ausgeübt werden.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses können die Wertpapiere außerordentlich gekündigt und zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden.

Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Wertpapierbeschreibungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2013 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 6. März 2014,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2014 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 11. November 2014,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Februar 2015 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen, und
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Februar 2016 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen, wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 10. März 2016.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 234 ff.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann potentiellen Anlegern zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigelegt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

[Option 1: Im Fall von klassischen Optionsscheinen gilt Folgendes:]

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, [Ausübungserklärung,] [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

[Option 2: Im Fall von Discount Optionsscheinen gilt Folgendes:]

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

[Option 3: Im Fall von Turbo Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, [Knock-out,] Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

[Option 4: Im Fall von Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:]

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung

- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

[Option 5: Im Fall von X-Turbo Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

[Option 6: Im Fall von X-Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

[Option 7: Im Fall von Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung
- § 4 Differenzbetrag, Knock-out Betrag]

[Option 8: Im Fall von COOL Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Zahlung
- § 4 Differenzbetrag]

[Option 9: Im Fall von Inline Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

[Option 10: Im Fall von Stay High/Stay Low Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung

- § 3 Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung
§ 4 Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

- § 5 [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- § 6 Zahlungen

- § 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Anpassungen]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

- § 8 Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert oder im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung ungleich der Basiswertwährung ist, gilt Folgendes:]

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Optionsscheine] [Zertifikate] begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-

Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausge-

füllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berechtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche Knock-out Barriere: [einfügen]]

[Anfängliche Risikomanagementgebühr: [einfügen]]

[Anfänglicher Basispreis: [einfügen]]

[Anfänglicher Stop Loss-Spread: [einfügen]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts mit Kontrakttermin einfügen]]

[Basiswert₁: [einfügen]]

[Basiswert₂: [einfügen]]

Bezugsverhältnis: [einfügen]

[Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung: [einfügen]]

[Call/Put: [einfügen]]

[Cap: [einfügen]]

[COOL Betrag: [einfügen]]

[[Erwarteter] Emissionspreis: [einfügen]]²

[Emissionstag: [einfügen]]

Emissionsvolumen der Serie in Stück: [einfügen]

Emissionsvolumen der Tranche in Stück: [einfügen]

Erster Handelstag: [Ersten Handelstag einfügen ggf. einschließlich einer Uhrzeit]

[Erster Tag der Ausübungsfrist: [einfügen]]

[Erster Tag der Knock-out Periode: [einfügen]]

Festgelegte Währung: [einfügen]

[Finaler Bewertungstag: [einfügen]]

[Finaler Zahltag: [einfügen]]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]

¹ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

² Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]
[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]
[FX Bildschirmseite (Knock-out): *[einfügen]*]²
[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]³
[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]
[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]
[Höchstbetrag: *[einfügen]*]
Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*
Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*
ISIN: *[einfügen]*
[Knock-out Barriere: *[einfügen]*]
[Knock-out Betrag: *[einfügen]*]
[Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag: *[einfügen]*]
[Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode: *[einfügen]*]
Mindestbetrag: *[einfügen]*
[Mindestausübungsmenge: *[einfügen]*]
[Obere Knock-out Barriere: *[einfügen]*]
[Referenzpreis: *[einfügen]*]
[Referenzsatzbildschirmseite [(1)]: *[einfügen]*]⁴
[Referenzsatzbildschirmseite (2): *[einfügen]*]⁵
[Referenzsatzfinanzzentrum: *[einfügen]*]⁶
[Referenzsatzzeit [(1)]: *[einfügen]*]⁷
[Referenzsatzzeit (2): *[einfügen]*]⁸
[Relevanter Zeitraum: *[einfügen]*]
Reuters Seite: *[einfügen]*
[Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]*]
Seriennummer: *[einfügen]*
[Optionsscheintyp: *[einfügen]*]
Tranchennummer: *[einfügen]*
[Untere Knock-out Barriere: *[einfügen]*]
[WKN: *[einfügen]*]

² Diese Definition kann für jede Basiswertwährung wiederholt werden.

³ Diese Definition kann für jede Basiswertwährung wiederholt werden.

⁴ Diese Definition kann für jede Basiswertwährung oder Zählerwährung wiederholt werden.

⁵ Diese Definition kann für jede Zählerwährung oder Basiswertwährung wiederholt werden.

⁶ Diese Definition kann für jede Basiswertwährung wiederholt werden.

⁷ Diese Definition kann für jede Basiswertwährung oder Zählerwährung wiederholt werden.

⁸ Diese Definition kann für jede Zählerwährung oder Basiswertwährung wiederholt werden.

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

| Basiswert | Basiswertwährung | WKN | ISIN | Reuters | Bloomberg | Indexsponsor | Indexberechnungsstelle | Internetseite | [FX Wechselkurs] | [Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] | [Referenzsatzbildschirmseite] | [Referenzsatzfinanzzentrum] | [Referenzsatzzeit] |
|---|------------------------------------|-----------------------|------------------------|-----------------------|-----------------------------------|--------------------------------|--|---------------------------------|-------------------------|--|--------------------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| <i>[Bezeichnung des Basiswert einfügen]</i> | <i>[Basiswertwährung einfügen]</i> | <i>[WKN einfügen]</i> | <i>[ISIN einfügen]</i> | <i>[RIC einfügen]</i> | <i>[Bloombergticker einfügen]</i> | <i>[Indexsponsor einfügen]</i> | <i>[Indexberechnungsstelle einfügen]</i> | <i>[Internetseite einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> |

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

| Basiswert | Basiswertwahrung | WKN | ISIN | Reuters | Bloomberg | Magebliche Brse | Internetseite | [FX Wechselkurs] | [Bildschirmseite fr die kontinuierliche Betrachtung] | [Referenzsatzbildschirmseite] | [Referenzsatzfinanzzentrum] | [Referenzsatzzeit] |
|---------------------------------------|------------------------------|----------------|-----------------|----------------|----------------------------|------------------------------|--------------------------|-------------------------|--|--------------------------------------|------------------------------------|---------------------------|
| [Bezeichnung des Basiswerts einfgen] | [Basiswertwahrung einfgen] | [WKN einfgen] | [ISIN einfgen] | [RIC einfgen] | [Bloombergticker einfgen] | [Magebliche Brse einfgen] | [Internetseite einfgen] | [einfgen] | [einfgen] | [einfgen] | [einfgen] | [einfgen] |

Fr weitere Informationen ber die bisherige oder knftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilitat wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

| Basiswert | Basiswertwahrung | WKN | ISIN | Reuters | Bloom-berg | Referenz- renz- markt | Internet- seite | [FX Wechsel- kurs] | [Bild- schirm- seite fur die kon- tinuierli- che Be- trach- tung] | [Refe- renzsatz- bild- schirm- seite] | [Refe- renzsatz- finanz- zentrum] | [Refe- renzsatz- zeit] |
|--|--|--------------------|---------------------|----------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|---|--|--|---------------------------------------|
| [Bezeich- nung des Basis- werts einfugen] | [Basis- wert- wahrung einfugen] | [WKN einfugen] | [ISIN einfugen] | [RIC ein- fugen] | [Bloom- bergticker einfugen] | [Refe- renzmarkt einfugen] | [Internet- seite ein- fugen] | [einfugen] | [einfugen] | [einfugen] | [einfugen] | [einfugen] |

Fur weitere Informationen uber die bisherige oder kunftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilitat wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von X-Turbo und X-Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

| Basiswert₁ | Basiswertwahrung | WKN | ISIN | Reuters | Bloomberg | Indexsponsor | Index- berechnungs- stelle | Internetseite |
|---|---|-----------------|------------------|-----------------|--------------------------------|-----------------------------|--|------------------------------|
| [Bezeichnung des Basiswerts ₁ einfugen] | [Basiswert- wahrung einfu- gen] | [WKN einfugen] | [ISIN einfugen] | [RIC einfugen] | [Bloombergticker einfugen] | [Indexsponsor einfugen] | [Index- berechnungs- stelle einfugen] | [Internetseite einfugen] |

[Tabelle 2.2:]

| Basiswert₂ | Basiswertwährung | WKN | ISIN | Reuters | Bloomberg | Indexsponsor | Indexberechnungsstelle | Internetseite |
|--|-----------------------------|----------------|-----------------|----------------|----------------------------|-------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| [Bezeichnung des Basiswerts ₂ einfügen] | [Basiswertwährung einfügen] | [WKN einfügen] | [ISIN einfügen] | [RIC einfügen] | [Bloombergticker einfügen] | [Indexsponsor einfügen] | [Indexberechnungsstelle einfügen] | [Internetseite einfügen] |

Für weitere Informationen zu den Basiswerten sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Basiswerte und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Wechselkurs bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

| Basiswert | Basiswertwährung | [FX Wechselkurs] | [FX Wechselkurs (1)] | [FX Wechselkurs (2)] | [Zählerwährung] | [FX Bildschirmseite] | [FX Bildschirmseite (Knock-out)] | [Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] | [Referenzsatzbildschirmseite (1)] | [Referenzsatzbildschirmseite (2)] | [Referenzsatzzeit (1)] | [Referenzsatzzeit (2)] | Internetseite |
|------------------------------------|-------------------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------|-----------------------------|---|--|--|--|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------|
| [Bezeichnung des FX Wechselkurses] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [einfügen] | [Internetseite einfügen] |

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

| Basiswert | [Referenzwert] | Basiswertwährung | [FX Wechselkurs] | [WKN] | [ISIN] | [Reuters] | [Bloomberg] | [Roll Over Termin[e]] | Referenzmarkt | [Maximale Roll Over Kosten] | Internetseite |
|---|-----------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|-----------------------|--------------------|------------------------------|----------------------|------------------------------------|----------------------|
| <i>[Bezeichnung des Basiswerts mit Kontrakttermin einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[RIC einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> | <i>[einfügen]</i> |

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Klassische Optionsscheine

[Option 1: Im Fall von klassischen Optionsscheinen gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu füh-

ren, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen,
- (d) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen [,] [oder]
- (e) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- (f)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;] [
- ([●]) eine Hedging-Störung liegt vor;] [
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis].]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"Ausübungsfrist" ist jeder Tag zwischen dem Ersten Tag der Ausübungsfrist (einschließlich) und dem Finalen Bewertungstag (einschließlich).]

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der [[FX] Wechselkurs][Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird] [der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] üblicherweise veröffentlicht [wird] [werden]].]

[**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit europäischer Ausübung gilt Folgendes:

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"Bewertungstag" ist der Tag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, spätestens jedoch der Finale Bewertungstag. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.]

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"**Differenzbetrag**" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Ausübungsfrist**" ist der Erste Tag der Ausübungsfrist, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.]

"**Finaler Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"**Finaler Zahltag**" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Basiswert zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX **Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX **Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag] [FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["FX **Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX (**final**)" ist FX am FX Bewertungstag.]

["FX (1) (**final**)" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["FX (2) (**final**)" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX **Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- [(●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]

["FX **Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX(2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**"] ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:]

"**Handelstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA[®] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder] [FX Kündigungsergebnis].]

"**Marktstörungsereignis**" [bedeutet FX Marktstörungsereignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;

- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [,][oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis [innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,][oder]
- [(b)] die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall von klassischen Optionscheinen mit europäischer Ausübung gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.]

[Im Fall von klassischen Optionscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:]

"Mindestausübungsmenge" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzpreis" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]

["Referenzpreis" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["Referenzwert" ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, [Ausübungserklärung,] [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Der Wertpapierinhaber hat nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit europäischer Ausübung gilt Folgendes:

- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht wird am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von klassischen Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung gilt Folgendes:

- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Handelstag während der Ausübungsfrist vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (3) dieses § 3 ausgeübt werden. Das Ausübungsrecht wird, soweit es nicht bereits vom Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt worden ist, am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Mustererklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Handelstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingeht, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (4) *Hemmung des Ausübungsrechts:* Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:
- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
 - (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber am Finalen Bewertungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag dennoch gemäß Absatz (1) dieses § 3 automatisch ausgeübt.]

- (●) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens jedoch am Finalen Zahltag, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/ FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/ FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Discount Optionsscheine

[Option 2: Im Fall von Discount Optionsscheinen gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen be-

schriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungseignis**");

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind];
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt, ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen,
- (d) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- (e) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- (f)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird] [der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] üblicherweise veröffentlicht [wird] [werden]].

"**Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag.

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Ander(e)s Clearing System(e) einfügen*].

"**Differenzbetrag**" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.]

"**Finaler Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"**Finaler Zahltag**" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["**FX Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag][FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]

["**FX Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [[FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert

werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**"] ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hauptzahlstelle**"] ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Höchstbetrag**"] ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Höchstbetrag**"] ist $\text{Cap} \times \text{Bezugsverhältnis} [\times \text{FX (final)}] [/\text{FX (final)}] [/(\text{FX (1)} (\text{final}))].]$

["**Indexberechnungsstelle**"] ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;

- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [oder] [FX Kündigungsereignis].]

"**Marktstörungsereignis**" [bedeutet FX Marktstörungsereignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,]

soweit dieses Marktstörungsereignis [innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]

["**Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht*: Der Wertpapierinhaber hat nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung*: Das Ausübungsrecht wird am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Zahlung*: Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag*: Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Turbo Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von Turbo Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor [;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen be-

schriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungseignis**");

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und/oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen,
- (d) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- (e) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- (f)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;

(c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;] [

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor;] [

([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis].]

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird] [der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] üblicherweise veröffentlicht [wird] [werden]].]

[**"Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[**"Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung"** ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

[**"Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Tag der Knock-out Periode**" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.]

"**Finaler Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"**Finaler Zahltag**" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Basiswert zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["**FX Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag][FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] [oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]

["**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**" ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hauptzahlstelle**"] ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Indexberechnungsstelle**"] ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung [;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Indexsponsor**"] ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Internetseite[n] der Emittentin**"] [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] für Mitteilungen**"] [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Knock-out Barriere**"] ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] (der **"Maßgebliche Kurs"**)] bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

"Knock-out Periode" ist jeder [Tag] [Berechnungstag] zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode [(einschließlich)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] und dem Finalen Bewertungstag [bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung [aller Bestandteile] des Maßgeblichen Referenzpreises] [(einschließlich)].

["Kündigungseignis" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Futures-Kündigungseignis] [oder] [FX Kündigungseignis].]

"Marktstörungseignis" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapie-

re][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [,][oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis [innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen

eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgeblicher Kurs" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist: [Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist: [Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzpreis" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]

["Referenzpreis" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["Relevanter Zeitraum" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzwert" ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

$$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis} \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (1) (final)}} \right]$$

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Turbo Open End Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (e) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

["**Aktueller Maßgeblicher Futures-Kontrakt**"] ist der unmittelbar vor dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

["**Aktueller Referenzpreis**"] ist der Referenzpreis des Aktuelleren Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts

dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und/oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt, ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen,
- (d) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- (e) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- (f)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind];
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;] [
- (●) eine Hedging-Störung liegt vor;] [
- (●) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis].]

"**Ausübungstag**" ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis**" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis[,] [bzw.]
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten [bzw.] [.]
- [(c) an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
 - (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die "**Dividendenanpassung**").]
- [(c) an [dem Kalendertag nach] [dem Berechnungstag nach] jedem Roll Over Termin [nach dem Roll Over Zeitpunkt] die Differenz aus:
 - (i) dem wie vorstehend beschrieben bestimmten Basispreis für diesen Tag, und
 - (ii) der Differenz aus dem Aktuellen Referenzpreis und dem Neuen Referenzpreis (die "**Roll Over Anpassung**")
[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist): abzüglich
(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist): zuzüglich
der Roll Over Kosten].]

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Basiswert" ist [der [[FX] Wechselkurs][Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] üblicherweise veröffentlicht [wird] [werden]].]

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"Bewertungstag" ist der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung" ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Ander(s) Clearing System(e) einfügen].

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Der **"Dividendenabschlag"** reflektiert den Kursabschlag, den [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] aufgrund einer Dividendenzahlung erfährt. Er ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des [Basiswerts] [jeweiligen Bestandteils des Basiswerts], nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Basiswertwährung, dessen Höhe von der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.]

"Finanzierungskosten" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem [Ersten Handelstag] [Emissionstag] (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) [der Summe (im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist) bzw. der Differenz (im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist) aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und] der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein "**Anpassungstag**")[,] [und] [oder]
- [(b) der Tag, an dem [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] an [der] [dessen] Maßgebliche[n][r] Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch "**Dividendenanpassungstag**" genannt) [und] [oder]]
- [(b) [jeder] [der Tag nach jedem] [der Berechnungstag nach jedem] Roll Over Termin [und] [oder]]
- [(●)] der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (f) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt[;];
- ([•]) [an einem] [oder] [an dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [vor] [nach] einem] Roll Over Termin liegt eine Marktstörung vor und dauert bis zum [[[•] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [•] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] an[;];
- ([•]) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX **Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX **Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag.] [FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["FX **Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [•] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX (**final**)" ist FX am FX Bewertungstag.]

["FX (1) (**final**)" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["FX (2) (**final**)" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX **Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- ([•]) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (•) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)]

[oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[.]
[oder]

- (●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor] [oder
- (●) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt].]

["**FX Marktstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**"] ist der FX Wechselkurs, wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Handelstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA[®] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billi-

gem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;
- (e) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (f) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die "**Knock-out Barriere**" entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Die Anfängliche Knock-out Barriere ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-out Betrag**" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgesseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] (der "**Maßgebliche Kurs**")]] bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [an einem Berechnungstag] [an einem Handelstag] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

["**Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag**" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["**Kündigungereignis**" bedeutet [Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis] [Futures-Kündigungereignis] [oder] [FX Kündigungereignis].]

"**Marktstörungsereignis**" [bedeutet FX Marktstörungsereignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [,][oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,][oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in der Spalte "Basiswert" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegten] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt [am Referenzmarkt] [mit demselben Referenzwert] [und] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**") ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt und somit als Basiswert gilt. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]]

["**Maßgeblicher Kurs**" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist: [Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist: [Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgesseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

[Die "**Maximalen Roll Over Kosten**" sind in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Mindestausübungsmenge**" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Neuer Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist der unmittelbar nach dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

["**Neuer Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [vier] [fünf] [●] Großbanken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]

["**Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Basiswertwährung] [Zählerwährung] für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein

"**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite [(1)] zur Referenzsatzzeit [(1)] angezeigt wird, und

- (ii) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Zählerwährung] [Basiswertwährung] für eine Laufzeit von einem Monat, der am Zinsfeststellungstag auf der Referenzsatzbildschirmseite [(2)] zur Referenzsatzzeit [(2)] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit [die] [eine oder beide] Referenzsatzbildschirmseite[n] nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Angebotssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff oder ggf. ein Futures Kontrakt ist, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite zur Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils zur Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle [jede] [die Hauptniederlassungen im Referenzsatzfinanzzentrum jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

["**Referenzsatzbildschirmseite [(1)]**"] ist die Referenzsatzbildschirmseite [(1)], wie [für die betreffende [Basiswertwährung] [Zählerwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).]

["**Referenzsatzbildschirmseite (2)**"] ist die Referenzsatzbildschirmseite (2), wie [für die betreffende [Zählerwährung] [Basiswertwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).]

["**Referenzsatzfinanzzentrum**"] ist das Referenzsatzfinanzzentrum, wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

["**Referenzsatzzeit [(1)]**"] ist die Referenzsatzzeit [(1)], wie [für die betreffende [Basiswertwährung] [Zählerwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatzzeit (2)**"] ist die Referenzsatzzeit (2), wie [für die betreffende [Zählerwährung] [Basiswertwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Zeitraum**"] ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Die "**Risikomanagementgebühr**" ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

["**Referenzwert**" ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["**Roll Over Kosten**" ist ein Betrag, ausgedrückt in der Basiswertwährung, der von der Emittentin bei jeder Roll Over Anpassung zwischen null und den Maximalen Roll Over Kosten (jeweils einschließlich) festgelegt wird.

Die Roll Over Kosten werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und bilden Aufwände ab, die der Emittentin im Rahmen eines Roll Overs im Zusammenhang mit der entsprechenden Anpassung ihrer Geschäfte, welche sie zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für erforderlich hält, entstehen.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] [Handelstag] [●] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen]] [jeder Roll Over Termin wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**Roll Over Zeitpunkt**" ist [[●] Uhr (Ortszeit München)] [anderen Zeitpunkt einfügen] am betreffenden Roll Over Termin.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zählerwährung**" ist die Zählerwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Musterklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (5) *Hemmung des Ausübungsrechts*: Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:
- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
 - (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts an einem Ausübungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird der entsprechende Ausübungstag auf den ersten Bankgeschäftstag nach der vorbeschriebenen Aussetzung verschoben.]

- (●) *Zahlung*: Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.
Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag*: Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
- Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:*
- $$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/ FX (1) (final)]}$$
- Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.
- Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:*
- $$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/ FX (1) (final)]}$$
- Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.
- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

X-Turbo Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von X-Turbo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung eines Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, einen Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf einen Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist.

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswerte**" sind zusammen der Basiswert₁ und der Basiswert₂.

"**Basiswert₁**" ist der Basiswert₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert₂**" ist der Basiswert₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Basiswerte werden vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag.

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"**Differenzbetrag**" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Tag der Knock-out Periode**" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" für einen Basiswert ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finaler Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag, wie [in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"**Finaler Zahltag**" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen

tungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn (i) entweder der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts₁ oder (ii) der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts₂ bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag"] ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode"] ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

"Knock-out Periode" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode [(einschließlich)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] und dem Finalen Bewertungstag bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Maßgeblichen Referenzpreises durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle (einschließlich).

["Kündigungseignis"] bedeutet Indexkündigungseignis.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden][die Bestandteile des Basiswerts₁], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert₁ notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden][die Bestandteile des Basiswerts₁], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert₁, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts₁ in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts₁ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts₁ an

der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Relevanter Zeitraum**" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht*: Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung*: Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungs-

recht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

- (3) *Knock-out*: Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Zahlung*: Der Differenzbetrag wird am Finalen Zahltag, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag*: Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

X-Turbo Open End Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von X-Turbo Open End Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung eines Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, einen Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf einen Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

"**Ausübungstag**" ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2") geöffnet ist.

"**Basispreis**" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis bzw.
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten.

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"**Basiswerte**" sind zusammen der Basiswert₁ und der Basiswert₂.

"**Basiswert₁**" ist der Basiswert₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert₂**" ist der Basiswert₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die Basiswerte werden vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.

"**Basiswertwahrung**" ist die Basiswertwahrung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veroffentlicht wird.

"**Bewertungstag**" ist der Ausubungstag, an dem das Ausubungsrecht wirksam ausgeubt worden ist, bzw. der Kundigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kundigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschaftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"**Bezugsverhaltnis**" ist das Bezugsverhaltnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Clearance System**" ist das inlandische Haupt-Clearance System, das ublicherweise fur die Abwicklung von Geschaften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage fur den Basiswert₁ bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"**Clearance System-Geschaftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System fur die Annahme und Ausfuhrung von Erfullungsanweisungen geoffnet hat.

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfugen*].

"**Differenzbetrag**" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gema § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 uber die Einfuhrung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgefuhrt sind.

"**Festgelegte Wahrung**" ist die Festgelegte Wahrung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminborse**" fur einen Basiswert ist die Terminborse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gema § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquiditat der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veranderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminborse, wie die endgultige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminborse oder einer erheblich eingeschrankten Anzahl oder Liquiditat, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gema § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminborse als Festlegende Terminborse (die "**Ersatz-Terminborse**") bestimmen. Im

Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finanzierungskosten**" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem [Ersten Handelstag] [Emissionstag] (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) der Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. der Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus dem jeweils für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

"**Finanzierungskostenanpassungstag**" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein "**Anpassungstag**") [und] [oder]
- (b) der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Handelstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA[®] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (e) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (f) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die "**Knock-out Barriere**" entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Die Anfängliche Knock-out Barriere ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-out Betrag**" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn (i) entweder der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts₁ oder (ii) der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts₂ bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

["**Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag**" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["**Kündigungereignis**" bedeutet Indexkündigungereignis.]

"**Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert₁ notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert₁ bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen

Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert₁, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts₁ in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts₁ gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts₁ an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die **"Ersatzbörse"**) bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"Mindestaübungsmenge" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[**"Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Reuters-Seite EURIBOR1M= (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) (die "**Bildschirmseite**") um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.

["**Relevanter Zeitraum**" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Die "**Risikomanagementgebühr**" ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Musterklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingeht, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

- (5) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out

Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:
- Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:*
- $$\text{Differenzbetrag} = (\text{Maßgeblicher Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$
- Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.
- Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:*
- $$\text{Differenzbetrag} = (\text{Basispreis} - \text{Maßgeblicher Referenzpreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$
- Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.
- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Mini Future Wertpapiere

[Option 7: Im Fall von Mini Future Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Absicherungsgeschäfte**" sind Geschäfte, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren notwendig sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"**Aktueller Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist der unmittelbar vor dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

"**Aktueller Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Aktuellen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt, ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen,
- (d) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- (e) [eine Hedging-Störung liegt vor oder

- (f) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind;]
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;] [
- ([•]) eine Hedging-Störung liegt vor;] [
- ([•]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis].]

"**Ausübungspreis**" ist derjenige Betrag in der Basiswertwährung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften für [einen] [eine Einheit des] Basiswert[s] [oder dessen Bestandteile] [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse] erhalten würde. Er wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse], innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der "**Auflösungszeitraum**") festlegen. Endet der Auflösungszeitraum [nach dem offiziellen Handelsschluss [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse]] [nach Ablauf des Relevanten Zeitraums], verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem [Handelsstart] [Beginn des Relevanten Zeitraums] des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem [offiziellen Handelsschluss] [Ende des Relevanten Zeitraums des Tages, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist,] fallen würde.

"**Ausübungstag**" ist der letzte Handelstag des Monats Januar eines jeden Jahres.

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriereanpassungstag**" ist jeder Finanzierungskostenanpassungstag und jeder Spreadanpassungstag.

"**Basispreis**" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis[,] [bzw.]
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten [bzw.] [.]
- [(c) an jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:

- (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Dividendenanpassungstag, und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag (die "**Dividendenanpassung**").]
- [(c) an [dem Kalendertag nach] [dem Berechnungstag nach] jedem Roll Over Termin [nach dem Roll Over Zeitpunkt] die Differenz aus:
- (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Tag, und
 - (ii) der Differenz aus dem Aktuellen Referenzpreis und dem Neuen Referenzpreis (die "**Roll Over Anpassung**")

[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist): abzüglich

(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist): zuzüglich

der Roll Over Kosten].]

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"**Basiswert**" ist [der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] üblicherweise veröffentlicht [wird] [werden]].]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel [mit dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt] geöffnet ist.]

"**Bewertungstag**" ist der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung**" ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"**Differenzbetrag**" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

[Der "**Dividendenabschlag**" reflektiert den Kursabschlag, den [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] aufgrund einer Dividendenzahlung erfährt. Er ist, in Bezug auf einen Dividendenanpassungstag, ein von der Berechnungsstelle, auf der Grundlage des Dividendenbeschlusses der Emittentin des [Basiswerts] [jeweiligen Bestandteils des Basiswerts], nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzter Betrag in der Basiswertwährung, dessen Höhe von der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen oder sonstigen Abgaben und Kosten, abhängt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.]

"**Finanzierungskosten**" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem [Ersten Handelstag] [Emissionstag] (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) [der Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. der Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus dem jeweils

für diesen Kalendertag gültigen Referenzsatz und] der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr, dividiert durch 365.

"**Finanzierungskostenanpassungstag**" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein "**Anpassungstag**")[,] [und] [oder]
- [(b)] der Tag, an dem [der Basiswert] [ein Bestandteil des Basiswerts] an [der] [dessen] Maßgebliche[n][r] Börse erstmalig ex-Dividende gehandelt wird (im Folgenden auch "**Dividendenanpassungstag**" genannt) [und] [oder]]
- [(b)] [jeder] [der Tag nach jedem] [der Berechnungstag nach jedem] Roll Over Termin [und] [oder]]
- [(●)] der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (e) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (f) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt];
- [(●)] [an einem] [oder] [an dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [vor] [nach] einem] Roll Over Termin liegt eine Marktstörung vor und dauert bis zum [[[●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] an];
- [(●)] eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**FX**" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie es vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht wird, bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, jeder [tatsächlich gehandelte] [von der Berechnungsstelle festgestellte]

[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist) [Geld-][Brief-]Kurs

(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist) [Geld-][Brief-]Kurs]

[Kurs] des FX Wechselkurses, wie er auf der [Reuters-Seite] [Bildschirmseite einfügen] [Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] (oder jeder Nachfol-

geseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

["FX (1)" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie es vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht wird, bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, jeder [tatsächlich gehandelte] [von der Berechnungsstelle festgestellte]

[(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist) [Geld-][Brief-]Kurs

(im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist) [Geld-][Brief-]Kurs]

[Kurs] des FX Wechselkurses, wie er auf der [Reuters-Seite] [Bildschirmseite einfügen] [Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] [FX Bildschirmseite (Knock-out)] (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX Bewertungstag" ist der [Finale Bewertungstag.] [FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag [unmittelbar folgt].]

["FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Bildschirmseite (Knock-out)" ist die FX Bildschirmseite (Knock-out), wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX (final)" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX am FX Bewertungstag bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX zu einem Zeitpunkt innerhalb des Auflösungszeitraums, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

["FX (1) (final)" ist:

- (a) wenn kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX (1) am FX Bewertungstag bzw.
- (b) wenn ein Knock-out Ereignis eingetreten ist, FX (1) zu einem Zeitpunkt innerhalb des Auflösungszeitraums, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt wird.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]

- auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [, des Ausübungspreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und FX (2)] [oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[.,] [oder]
- eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor] [oder
- die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (1)" ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX Wechselkurs (2)" ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA[®] für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (e) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (f) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Barriere" ist die an jedem Barriereanpassungstag von der Berechnungsstelle wie folgt neu festgestellte Knock-out Barriere:

- (a) Am Ersten Handelstag die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Knock-out Barriere.
- (b) An jedem Anpassungstag die Summe (*im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. die Differenz (*im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist*) aus:
 - (i) dem Basispreis am entsprechenden Barriereanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für den entsprechenden Barriereanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (*im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist*) bzw. ab-

gerundet (im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist).

- (c) An jedem Spreadanpassungstag die Summe (im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist) bzw. die Differenz (im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist) aus:
- (i) dem Basispreis am entsprechenden Spreadanpassungstag und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Spreadanpassungstag.

Die so festgestellte Knock-out Barriere wird entsprechend der Rundungstabelle aufgerundet (im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist) bzw. abgerundet (im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist).

- [(d) An jedem Dividendenanpassungstag die Differenz aus:
- (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor der Dividendenanpassung und
 - (ii) dem Dividendenabschlag für diesen Dividendenanpassungstag.]
- [(d) an [dem Kalendertag nach] [dem Berechnungstag nach] jedem Roll Over Termin [nach dem Roll Over Zeitpunkt] die Differenz (im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist) bzw. der Summe (im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist) aus:
- (i) der nach der vorstehenden Methode bestimmten Knock-out Barriere unmittelbar vor dieser Anpassung, und
 - (ii) dem Stop Loss-Spread für diesen Tag.]

Die Knock-out Barriere ist in keinem Fall kleiner als null.

Nach Durchführung aller Anpassungen der Knock-out Barriere an einem Barriereanpassungstag wird die neu festgestellte Knock-out Barriere auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der von dem Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] (der **"Maßgebliche Kurs"**)] bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [an einem Berechnungstag] [an einem Handelstag] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

["**Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag**" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder] [FX Kündigungsergebnis].]

"**Marktstörungsereignis**" [bedeutet FX Marktstörungsereignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt [.] [oder]
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[.] [oder]
- (c) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse[,] [oder]]
- [[[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt [bzw. der Festlegenden Terminbörse] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts [bzw. der Festlegenden Terminbörse] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [zum Ersten Handelstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in der Spalte "Basiswert" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An [dem folgenden [Kalendertag] [Berechnungstag] nach] jedem Roll Over Termin [zum Roll Over Zeitpunkt] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den] [einen anderen] [wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegten] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt [am Referenzmarkt] [mit demselben Referenzwert] [und] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]] (der "**Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt**") ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt und somit als Basiswert gilt. [Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.]]

["**Maßgeblicher Kurs**" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist: [Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist: [Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgesseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

[Die "**Maximalen Roll Over Kosten**" sind in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Mindestausübungsmenge**" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Neuer Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist der unmittelbar nach dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.]

["**Neuer Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts [am [Berechnungstag vor dem] Roll Over Termin].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [vier] [fünf] [●] Großbanken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]

["**Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Wechselkurs als Basiswert, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

- (i) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Basiswertwährung] [Zählerwährung] für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein

"**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite [(1)] zur Referenzsatzzeit [(1)] angezeigt wird, und

- (ii) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der [Zählerwährung] [Basiswertwährung] für eine Laufzeit von einem Monat, der am Zinsfeststellungstag auf der Referenzsatzbildschirmseite [(2)] zur Referenzsatzzeit [(2)] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit eine oder beide Referenzsatzbildschirmseiten nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den jeweiligen Angebotssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Basiswert eine Aktie, ein Index, ein Rohstoff oder ggf. ein Futures Kontrakt ist, gilt Folgendes:

Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat, der am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") auf der Referenzsatzbildschirmseite zur Referenzsatzzeit angezeigt wird.

Sollte jeweils zur Referenzsatzzeit die Referenzsatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle [jede] [die Hauptniederlassungen jeder] der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatzfinanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Basiswertwährung für eine Laufzeit von einem Monat in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten [tausendstel] [●] Prozentpunkt gerundet, wobei [0,0005] [●] aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

["**Referenzsatzbildschirmseite [(1)]**" ist die Referenzsatzbildschirmseite [(1)], wie [für die betreffende [Basiswertwährung] [Zählerwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).]

["**Referenzsatzbildschirmseite (2)**" ist die Referenzsatzbildschirmseite (2), wie [für die betreffende [Zählerwährung] [Basiswertwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt (oder jede Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt).]

["**Referenzsatzfinanzzentrum**" ist das Referenzsatzfinanzzentrum, wie [für die betreffende Basiswertwährung] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

["**Referenzsatzzeit [(1)]**" ist die Referenzsatzzeit [(1)], wie [für die betreffende [Basiswertwährung] [Zählerwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatzzeit (2)**" ist die Referenzsatzzeit (2), wie [für die betreffende [Zählerwährung] [Basiswertwährung]] in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Zeitraum**" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Die "**Risikomanagementgebühr**" ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

["**Referenzwert**" ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Feststellung des Referenzsatzes wird endgültig eingestellt;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["**Roll Over Kosten**" ist ein Betrag, ausgedrückt in der Basiswertwährung, der von der Emittentin bei jeder Roll Over Anpassung zwischen null und den Maximalen Roll Over Kosten (jeweils einschließlich) festgelegt wird.

Die Roll Over Kosten werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und bilden Aufwände ab, die der Emittentin im Rahmen eines Roll Overs im Zusammenhang mit der entsprechenden Anpassung ihrer Geschäfte, welche sie zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für erforderlich hält, entstehen.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] [Handelstag] [●] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen]] [jeder Roll Over Termin wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**Roll Over Zeitpunkt**" ist [[●] Uhr (Ortszeit München)] [anderen Zeitpunkt einfügen] am betreffenden Roll Over Termin.]

"**Rundungstabelle**" ist folgende Tabelle:

| Knock-out Barriere | Rundung auf das nächste Vielfache von |
|--------------------|---------------------------------------|
| ≤ 2 | 0,001 |
| ≤ 5 | 0,02 |
| ≤ 10 | 0,05 |
| ≤ 20 | 0,1 |
| ≤ 50 | 0,2 |
| ≤ 100 | 0,25 |

| Knock-out Barriere | Rundung auf das nächste Vielfache von |
|--------------------|---------------------------------------|
| ≤ 200 | 0,5 |
| ≤ 500 | 1 |
| ≤ 2.000 | 2 |
| ≤ 5.000 | 5 |
| ≤ 10.000 | 10 |
| > 10.000 | 20 |

"**Stop Loss-Spread**" ist der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Stop Loss-Spread. Die Berechnungsstelle beabsichtigt, den Stop Loss-Spread während der Laufzeit so weit wie möglich konstant zu halten (vorbehaltlich einer Rundung der Knock-out Barriere). Sie ist jedoch berechtigt, den Stop Loss-Spread an jedem Handelstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) an die vorherrschenden Marktumstände (wie z.B. eine gestiegene Volatilität des Basiswerts) anzupassen (die "**Spreadanpassung**"). Die Spreadanpassung ist ab dem Tag ihrer Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen (einschließlich) wirksam (ein "**Spreadanpassungstag**").

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zählerwährung**" ist die Zählerwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, [Hemmung des Ausübungsrechts,] Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Musterklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auf-

trag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingeht, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingeht und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (5) *Hemmung des Ausübungsrechts:* Das Ausübungsrecht kann nicht ausgeübt werden:
- (a) während des Zeitraumes zwischen dem Tag, an dem die jeweils [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Gesellschaft (die "**Gesellschaft**") ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von (a) neuen Aktien oder (b) Optionsscheinen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft veröffentlicht, und dem ersten Tag nach Ablauf der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist,
 - (b) vor und nach der Hauptversammlung der Gesellschaft, im Zeitraum vom letzten Hinterlegungstag (einschließlich) für die Aktien und dem dritten Bankarbeitstag (einschließlich) nach der Hauptversammlung.

Ist die Ausübung des Ausübungsrechts an einem Ausübungstag nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ausgesetzt, so wird der entsprechende Ausübungstag auf den ersten Bankgeschäftstag nach der vorbeschriebenen Aussetzung verschoben.]

- (●) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.
Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag, Knock-out Betrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) *Knock-out Betrag:* Der Knock-out Betrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Knock-out Betrag = (Ausübungspreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

Knock-out Betrag = (Basispreis - Ausübungspreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Knock-out Betrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (3) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags bzw. des Knock-out Betrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

COOL Wertpapiere

[Option 8: Im Fall von COOL Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen be-

schriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungseignis**");

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Referenzpreises] [des [offiziellen] Fixings] [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und/oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen,
- (d) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen[,] [oder]
- (e) [eine Hedging-Störung liegt vor oder
- (f)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird] [der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird] [der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor üblicherweise veröffentlicht [wird] [werden]].

"**Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag.

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung**" ist die Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Ander(e)s Clearing System(e) einfügen*].

"**COOL Betrag**" ist der COOL Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Differenzbetrag**" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Tag der Knock-out Periode**" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"Finaler Bewertungstag" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"Finaler Zahltag" ist der "Finale Zahltag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX (1)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX (2)" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["FX Bewertungstag" ist der [Finale Bewertungstag][FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag.]

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["FX (2) (final)" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsverkehrstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] [oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- [(●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors [den Referenzpreis] [das [offizielle] Fixing wenigstens eines der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**"] ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hauptzahlstelle**"] ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Indexberechnungsstelle**"] ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung [;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-out Barriere**" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs (der "**Maßgebliche Kurs**")]] bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

["**Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag**" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["**Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode**" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

"**Knock-out Periode**" ist jeder [Tag] [Berechnungstag] zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode [(einschließlich)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] und dem Finalen Bewertungstag [bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung [aller Bestandteile] des Maßgeblichen Referenzpreises] [(einschließlich)].

["**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [oder] [FX Kündigungseignis].]

"**Marktstörungseignis**" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,]

soweit dieses Marktstörungsereignis [innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen

eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Kurs**" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist: [Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist: [Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgesseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

"**Maßgeblicher Referenzpreis**" ist der Referenzpreis am Finalen Bewertungstag.

"**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]

["**Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["**Relevanter Zeitraum**" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Der Wertpapierinhaber hat nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags und, sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, des COOL Betrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht wird am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Recht des Wertpapierinhabers, die Zahlung des COOL Betrags zu verlangen.
- (4) *Zahlung:* Der Differenzbetrag und gegebenenfalls der COOL Betrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

- (1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Maßgeblicher Referenzpreis - Basispreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" festgelegt ist:

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x FX (final)] [/ FX (final)] [/FX (1) (final)]

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.]

Inline Wertpapiere

Stay High/Stay Low Wertpapiere

[Option 9: Im Fall von Inline Wertpapieren gilt Folgendes:]

[Option 10: Im Fall von Stay High/Stay Low Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führen, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) eine nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Basiswerts] [oder dessen Bestandteile] durch den Fixing Sponsor [und/oder des Maßgeblichen Kurses] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) jede andere Änderung im Hinblick auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] (insbesondere aufgrund jeder Art einer Währungsreform oder Währungsumstellung), die sich nicht nur unerheblich auf die Wertpapiere auswirkt, ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (c) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen,
- (d) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] beziehen [,] [oder]
- (e) [eine Hedging-Störung liegt vor oder;
- (f)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert [oder dessen Bestandteile] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

"**Ausübungsrecht**" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Basiswert**" ist der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]

"**Basiswertwahrung**" ist die Basiswertwahrung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Basiswert an der Mageblichen Brse gehandelt wird] [der Basiswert durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle verffentlicht wird] [der Basiswert am Referenzmarkt gehandelt wird] [[der Basiswert] [FX] [FX (1) und FX (2)] [vom Fixing Sponsor] [auf der Bildschirmseite fr die kontinuierliche Betrachtung] blicherweise verffentlicht [wird] [werden]].

"**Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag.

["**Bildschirmseite fr die kontinuierliche Betrachtung**" ist die Bildschirmseite fr die kontinuierliche Betrachtung, wie in § [•] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**" ist das inlandische Haupt-Clearance System, das blicherweise fr die Abwicklung von Geschaften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage fr den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschaftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System fr die Annahme und Ausfhrung von Erfllungsanweisungen geffnet hat.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfgen*].

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag [ab der bestimmten Uhrzeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Tag der Knock-out Periode**" ist der Erste Tag der Knock-out Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"**Festgelegte Wahrung**" ist die Festgelegte Wahrung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbrse**" ist die Terminbrse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts [oder [– falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden –] seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gem § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquiditat der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veranderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbrse, wie die endgltige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbrse oder einer erheblich eingeschrankten Anzahl oder Liquiditat, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gem § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbrse als Festlegende Terminbrse (die "**Ersatz-Terminbrse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbrse als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbrse.

"**Finaler Bewertungstag**" ist der Finale Bewertungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschaftstag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.

"**Finaler Zahhtag**" ist der "Finale Zahhtag", wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]

["**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [FX] [FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird] [werden].]

["**FX Bewertungstag**" ist der [Finale Bewertungstag][FX Berechnungstag, der dem] [entsprechende[n] Bewertungstag] [unmittelbar folgt].]

["**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Bewertungstag.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Bewertungstag.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung [des Referenzpreises] [oder] [von FX (1) und/oder FX (2)] [von FX] [oder] [des Maßgeblichen Kurses] unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- [(●) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor.]

["**FX Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [den Basiswert] [wenigstens einen der Bestandteile des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX(2)] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der [beiden] Währungen, die als Bestandteil des [Basiswerts] [oder] [FX Wechselkurses] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil diese[s][r] Wechselkurse[s] notiert

werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**"] ist der FX Wechselkurs, wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind; ob dies der Fall ist, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

["**Hauptzahlstelle**"] ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["**Indexberechnungsstelle**"] ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;];
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung;

- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" [ist] [sind] die Internetseite[n] der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" [ist] [sind] die Internetseite[n] für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Knock-out Betrag**" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Knock-out Barriere**" ist die Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgesseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs (der "**Maßgebliche Kurs**")]] bei kontinuierlicher Betrachtung während der Knock-out Periode zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]]

- (i) auf oder unter der Unteren Knock-out Barriere oder
(ii) auf oder über der Oberen Knock-out Barriere liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Stay High" angegeben ist:

auf oder unter der Knock-out Barriere liegt.

Im Fall von Wertpapieren, für die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Stay Low" angegeben ist:

auf oder über der Knock-out Barriere liegt.]

["**Knock-out Fristbeginn am Ersten Handelstag**" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

["**Knock-out Fristbeginn am Ersten Tag der Knock-out Periode**" ist die unter § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegebene Uhrzeit.]

"**Knock-out Periode**" ist jeder [Tag] [Berechnungstag] zwischen dem Ersten Tag der Knock-out Periode [(einschließlich)] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag] [am Ersten Tag der Knock-out Periode]] und dem Finalen Bewertungstag [bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Veröffentlichung [aller Bestandteile] von [FX] [FX (1) und FX (2)]] [(einschließlich)].

["**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indekskündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [oder] [FX Kündigungseignis].]

"**Marktstörungseignis**" [bedeutet FX Marktstörungseignis.] [ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse;]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf][auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf [einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden][die Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere][diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere][dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [bzw.] an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarkts] [bzw.] der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**"] ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [der Bestandteile] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Kurs**" bedeutet jeder von der Berechnungsstelle festgestellte

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Call" angegeben ist: [Geld-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

Im Fall von Wertpapieren, für die [in der Spalte "Call/Put" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten "Put" angegeben ist: [Brief-]Kurs [(zu finden unter [Details einfügen])]

für den Basiswert, wie er auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgesseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht wird.]

["**Obere Knock-out Barriere**" ist die Obere Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Stay High/Stay Low Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Optionsscheintyp**" ist der Optionsscheintyp wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt**" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzpreis**" ist [FX][der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und vom Referenzmarkt veröffentlicht] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]

["**Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle berechnete Quotient aus (i) FX (1) geteilt durch (ii) FX (2).]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;

- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]]

["**Relevanter Zeitraum**" ist der Relevante Zeitraum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Untere Knock-out Barriere**" ist die Untere Knock-out Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses wird das Ausübungsrecht am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Zahlung:* Der Rückzahlungsbetrag wird am Finalen Zahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin,] Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- [(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und zum Differenzbetrag gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen. Im Fall einer solchen Kündigung gilt der Ausübungstag, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, (der "**Kündigungstermin**") als Bewertungstag. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt. Mit Eintritt des Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den Kündigungstermin an.

Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

- [(●) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.]

[Im Fall von Inline bzw. Stay High/Stay Low Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (1) (Absichtlich ausgelassen)]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäfts-

tag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses [an einem] [am] Bewertungstag [oder Roll Over Termin] [oder dem [Kalendertag] [Berechnungstag] [nach] [vor] einem Roll Over Termin] der [betreffende] Bewertungstag [bzw. Roll Over Termin] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Tritt ein Marktstörungsereignis während eines Auflösungszeitraums auf, verlängert sich der entsprechende Auflösungszeitraum um die Zeit, die das entsprechende Marktstörungsereignis angedauert hat.] [Die Knock-out Periode verlängert sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag [bzw.], [.] Auflösungszeitraum [bzw. FX Bewertungstag] [bzw. Roll Over Termin] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis [am [●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt [anderen Stichtag einfügen] andauern [mehr als [30] [●] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern], so wird die Berechnungsstelle [vorbehaltlich des Eintritts eines Futures-Kündigungsereignisses] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [den entsprechenden Referenzpreis [bzw.] [,] den Ausübungspreis] [bzw. FX] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)], der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, [einen Referenzpreis] [einen Preis für den Basiswert] bestimmen. Ein solcher [Referenzpreis] [Preis] [bzw.] [,] [Ausübungspreis] [bzw. FX] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)] soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) [an diesem [●] [31.] Bankgeschäftstag] [bzw., falls früher,] [am [●] Berechnungstag vor dem] [letzten Handelstag] [●] des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt [anderen Stichtag einfügen]] ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist. [Dieser [Referenzpreis] [Preis] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)] gilt als relevanter Kurs des Basiswerts im Sinne der Bestimmungen zum Eintritt eines Knock-out Ereignisses, auch wenn dieser nicht [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [vom Fixing Sponsor] [auf der FX Bildschirmseite] [auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung] veröffentlicht wird.]

[Wenn innerhalb dieser [●] [30] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert_[1] [bzw. seine Bestandteile] bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Ter-

minibörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um [die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen] [den [Referenzpreis] [Preis für den Basiswert] [bzw. FX (1) und/oder FX (2)] zu bestimmen]. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende [Bewertungstag][Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [●] [30] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] bestimmen. Das [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] Fixing, das für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

[Im Fall einer Aktie oder eines aktienvertretenden Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorge-

nommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der [jeweilige] Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (6) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
 - (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
 - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer
 - (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
 - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
 - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und sonstiger wertbestimmender Faktoren (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- [(4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- [(●)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert:

§ 8

Anpassungen

- (1) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Kontraktsspezifikationen*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung),
 - (c) des Kontrakttermins und
 - (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,
- die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktsspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber

möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. [Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (3) *Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall
- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels oder einer Beendigung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vor dem regulär für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt vom Referenzmarkt festgelegten letzten Handelstag,
 - (b) generell einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt [oder] [,
 - (c) des Fehlens [des nächstfälligen] [eines anderen] Futures-Kontrakts [am Referenzmarkt] [mit demselben Referenzwert] [und] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]], der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt zu einem Roll Over Termin ersetzen soll, oder]
 - ([•]) einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit einem oder mehreren anderen Futures-Kontrakten [mit demselben Referenzwert] [oder] [mit] [einem Referenzwert aus der gleichen Rohstofffamilie]] [oder im Hinblick auf dessen Emittent und Laufzeit(en) vergleichbaren Schuldverschreibungen als Referenzwert] [und mit im Wesentlichen mit den ursprünglichen Kontraktsspezifikationen vergleichbaren Kontraktsspezifikationen [(mit Ausnahme des Kontrakttermins)]] am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, welcher dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Maßgeblichen Futures-Kontrakt (der "**Ersatz-Futures-Kontrakt**") und, soweit der Handel des Ersatz-Futures-Kontrakts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, welcher andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**").

Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Referenzmarkt bzw. Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatz-Futures-Kontrakt gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktsspezifikationen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Kontraktsspezifikationen zu berücksichtigen.

Der Ersatz-Futures-Kontrakt, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Futures-Kontrakts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatz-Futures-Kontrakt und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

- [(4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90]

[●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

([●]) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert oder im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der Basiswert] [mindestens einer der Bestandteile des Basiswerts] [der [FX] Wechselkurs] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des Basiswerts] [mindestens eines der Bestandteile des Basiswerts] [des [FX] Wechselkurses] [von FX] [von FX (1) und/oder FX (2)] [des FX Wechselkurses (1) und/oder des FX Wechselkurses (2)] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle [insbesondere] berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der FX Wechselkurs] [das [offizielle] Fixing [mindestens eines Bestandteils] des Basiswerts] [FX] [FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [Kurses des [Basiswerts] [entsprechenden Bestandteils des Basiswerts]] [[FX] Wechselkurses][FX] [FX (1) und/oder FX (2)] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). [Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere [der Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags [und/oder des Knock-out Betrags],] [des Bezugsverhältnisses] [und/oder] [aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts [oder dessen Bestandteile]) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts [oder dessen Bestandteile] so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.] Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs] [das [offizielle] Fixing [des entsprechenden Bestandteils] des Basiswerts] [das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Bedingungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2013 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2014 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Februar 2015 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen, und
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Februar 2016 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen.

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 234 ff.

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESETZT WERDEN

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 234 ff.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

**Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG**

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 24. Januar 2017 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen (der "**Basisprospekt**") und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 24. Januar 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden¹], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 24. Januar 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden oder im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren gilt Folgendes:]

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit [der Wertpapierbeschreibung und] den Bedingungen der Wertpapiere aus dem [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2013 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Options-

¹ Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Wertpapiere nicht neu begeben, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

scheinen] [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2014 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen] [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Februar 2015 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen] [Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Februar 2016 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]²

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[Emissionstag einfügen]³

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]⁴

[Der [erwartete] Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [und] [unter [Internetseite und ggf. Rubrik einfügen]] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.] [Einzelheiten einfügen]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

² Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

³ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

⁴ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

Produkttyp:

[Call Optionsscheine mit europäischer Ausübung]
[Call Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung]
[Put Optionsscheine mit europäischer Ausübung]
[Put Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung]
[Call Discount Optionsscheine]
[Put Discount Optionsscheine]
[Call Turbo Wertpapiere]
[Put Turbo Wertpapiere]
[Call Turbo Open End Wertpapiere]
[Put Turbo Open End Wertpapiere]
[Call X-Turbo Wertpapiere]
[Put X-Turbo Wertpapiere]
[Call X-Turbo Open End Wertpapiere]
[Put X-Turbo Open End Wertpapiere]
[Call Mini Future Wertpapiere]
[Put Mini Future Wertpapiere]
[Call COOL Wertpapiere]
[Put COOL Wertpapiere]
[Inline Wertpapiere]
[Stay High/Stay Low Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [*Zeitraum einfügen*].

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [*Einzelheiten angeben*] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]⁵

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere: [Optionsscheine]
[Zertifikate]

Globalurkunde: [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]

[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, ver-

⁵ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der U.S.-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

brieft.]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Clearing System: [CBF]
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen*]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerlicher Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der Wertpapiere dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes Wertpapier aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses Basisprospektes in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hatte der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**EU Zinsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 waren im Rahmen der EU Zinsrichtlinie alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz mittlerweile 35% beträgt. Von diesem Recht macht derzeit nur noch Österreich Gebrauch.

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z.B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In der Republik Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. In Bezug auf ab diesem Zeitpunkt neu eröffnete Finanzkonten erfolgt die Aufhebung bereits zum 1. Oktober 2016 (EU-Abgabenänderungsgesetz 2016).

OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "**OECD Common Reporting Standard**" werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflich-

tige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Österreich wird für 2016 Informationen mit anderen Mitgliedstaaten nur im Hinblick auf ab dem 1. Oktober dieses Jahres neu eröffnete und meldepflichtige Konten austauschen. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Finanztransaktionssteuern

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transaktionen im Hinblick auf die Wertpapiere (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich Finanztransaktionssteuern fachmännisch beraten zu lassen.

Deutschland

Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaft wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten:

(a) Einkommen

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen.

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die Wertpapiere nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Veräußerungsverluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die Emittentin insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den Wertpapieren ein Basiswert zugrunde liegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass

etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentlichte Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Nach den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 12. Januar 2016 sind Verluste aus dem Verfall von Optionen steuerlich zu berücksichtigen. Die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung findet keine Anwendung mehr. Gegenwärtig ist jedoch nicht geklärt, ob die Urteile auch für den Verfall der Knock-Out Wertpapiere Anwendung finden. Anleger sollten die weiteren Entwicklungen sorgsam beobachten.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, könnten die Wertpapiere als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere ab, z.B. davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der Wertpapiere und Neuanschaffung der erhaltenen Wertpapieren angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die Wertpapiere als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen Wertpapiere herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere grundsätzlich steuerpflichtig.

(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die Auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Bruttoeinkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die Wertpapiere z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrver-

merks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als Auszahlende Stelle.

(c) Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

(2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Auch wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg. Ab dem Jahr 2018 ist geplant, dass die Kirchensteuer durch die Auszahlende Stelle erhoben wird.

Sehen die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Wertpapieren vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der Wertpapiere angesehen.

Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehalten Wertpapieren gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Wertpapiere grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist oder die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Österreich

Diese Ausführungen nehmen nur auf natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten werden, Bezug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indezertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Der besondere Steuersatz von 25 % kommt ab 2016 nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z 4 EStG, zur Anwendung. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieft und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen seit 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs. 1 Z 2 EStG der Kapitalertragsteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen oder -entnahmen sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung den besonderen Steuersätzen, welche der Höhe der KEST bei Inlandsverwahrung entsprechen (Bankzinsen: 25 %, alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen: 27,5 %). Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs. 8 EStG zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei Vorliegen einer Zahlstelle in jenen Staaten, mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 EStG keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Gleiches gilt für nicht verbriefte Derivate (z.B. OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Privatplatzierungen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 KStG fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuer-Abzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegt.

Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (und ohne Betriebsstätte in Österreich, der die Wertpapiere zurechenbar sind) unterliegen nur mit inländischen Zinsen (d. h. Zinsen, deren Schuldner Wohnsitz oder Geschäftsleitung in Österreich hat oder die eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts schuldet) im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**") der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Ausgenommen von der beschränkten Einkommensteuerpflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen und Empfänger, die keine natürlichen Personen sind. Durch das am 6. Juli 2016 im Nationalrat beschlossene und am 1. August 2016 im BGBl I 2016/77 veröffentlichte EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 ("**EU-AbgÄG 2016**") wird eine Änderung des Zinsbegriffes bzw. eine Änderung der ausgenommenen Personen erfolgen.

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von mittlerweile 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG rechtzeitig der Zahlstelle vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen des Ansässigkeitsstaates des Anlegers (bzw. eine Rückerstattung des überschießenden Betrages) grundsätzlich möglich.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Die EU-Zinsrichtlinie wurde ab dem 1. Januar 2016 durch die Amtshilferichtlinie ersetzt. Dadurch wird in der EU der automatische Informationsaustausch durch eine Änderung der Amtshilferichtlinie für alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend und musste von den EU-Mitgliedsstaaten bis 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Inkrafttreten erfolgte am 1. Januar 2016. Österreich wurde dabei eine Übergangsregelung gewährt, derzufolge es den automatischen Informationsaustausch bis zu einem Jahr später als die anderen Mitgliedsstaaten einführen darf. Bis Ende 2016 wird daher weiterhin die EU-Zinsrichtlinie inklusive etwaiger Übergangsvorschriften angewendet. Das für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche EU-

Abgabenänderungsgesetz 2016 ("**EU-AbgÄG 2016**") wurde am 6. Juli 2016 im Nationalrat beschlossen und am 1. August 2016 im BGBl I 2016/77 veröffentlicht. Anlegern, die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Es besteht das Risiko, dass entgegen den ursprünglichen Annahmen aufgrund einer abweichenden oder geänderten Rechtsansicht der Abgabenbehörde eine andere Besteuerung (Veranlagungspflicht) zum Tragen kommt.

EU-Quellensteuer, Austausch von Informationen

Basierend auf der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung ("**Richtlinie 2014/107/EU**") müssen Informationen über meldepflichtige Finanzkonten (insbesondere Name und Anschrift des Kontoinhabers, Kontosaldo, gutgeschriebene Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften sowie Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen) für Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2016 automatisch gemeldet und ausgetauscht werden. Obwohl Österreich zur Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum an verpflichtet ist, hat Österreich angekündigt, von dieser Übergangsbestimmung nicht vollständig Gebrauch zu machen und stattdessen bereits Informationen über neue Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 eröffnet werden, bereits zum 30. September 2017 zu melden und auszutauschen. Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ("**GMSG**") dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Die im GMSG geregelte Meldepflicht bezieht sich in Bezug auf Neukonten erstmals auf das vierte Quartal 2016, sonst grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2017.

Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**"), mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie ins nationale österreichische Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Allerdings hat die EU Kommission dem Rat am 18. März 2015 den Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsrichtlinie aufzuheben. Danach soll die EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch die Richtlinie 2014/107/EU ersetzt werden. Aufgrund besonderer Übergangsvorschriften soll Österreich die EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich noch bis 31. Dezember 2016 anwenden dürfen. Das für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) wurde am 6. Juli 2016 im Nationalrat beschlossen und am 1. August 2016 im BGBl I 2016/77 veröffentlicht.

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Vereinigte Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin oder die Depotbank des Wertpapierinhabers ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den Wertpapieren anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die Wertpapierinhaber in Abzug zu bringen. Die Emittentin ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren die eine Anpassung des Basispreises und der Knock-out Barriere für den Fall vorsehen, dass der Kurs des Basiswerts aufgrund einer Dividendenzahlung einen Abschlag erfährt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den Wertpapieren kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle, die Depotbank des Wertpapierinhabers oder eine sonstige Person nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "FATCA" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial institutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI Vereinbarung oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US account holders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die Emittentin nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung der Emittentin bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen, unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fas-

sung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei der Begriff, abhängig von der Umsetzung der Prospektrichtlinie durch den betreffenden Mitgliedstaat, zwischen den Maßgeblichen Mitgliedstaaten abweichen kann; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Personen, die Wertpapiere erwerben, vereinbaren mit dem Erwerb mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *U.S. Treasury Regulation* und der *Notice 2012-20* der IRS als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *excise tax exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *IRC* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *U.S. Treasury Regulation* ("**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *U.S. Treasury Regulation* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *IRC* wird auf einen Emittenten, der (registrierungspflichtige Wertpapiere (*registration-required obligations*) emittiert, eine *excise tax* in Höhe von 1% des Nennbetrags des Wertpapiers, multipliziert mit der Anzahl von Kalenderjahren bis zur Fälligkeit des Wertpapiers, erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der IRS werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt (wie unten genauer beschrieben). Zudem hat die IRS in der *Notice 2012-20* angekündigt, dass sie beabsichtigt, Richtlinien darüber zu erlassen, wie bestimmte nicht-registrierte Wertpapiere von der *excise tax* befreit werden können. Diese Richtlinien werden nach Aussage der IRS "identisch" zu den TEFRA-C und TEFRA-D Vorschriften sein.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS angegeben, dass sie beabsichtigt, weitere Richtlinien zu erlassen, die festlegen, dass ein Wertpapier, das nominell als Inhaberpapier emittiert wird, für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearing System emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen (z.B. Inhaber-)Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich zu gleichen Bedingungen auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische auf den Inhaber lautende Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangen zuzusichern und sich zu verpflichten, diese Anforderungen einzuhalten.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab dass sie von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, verlangt zuzusichern und sich zu verpflichten, dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *U.S. Treasury Regulation* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Ver-

kaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und

- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *U.S. Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *IRC*, in hierzu ergangenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) und der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im *IRC* und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen (*U.S. Treasury regulations*) zugewiesene Bedeutung.

Nicht registrierte Wertpapiere (z.B. Inhaberschuldverschreibungen – *bearer securities*) gemäß den TEFRA-D Vorschriften (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einschbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2014 und 2015 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch auf-

gestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015, des Zwischenberichts zum 30. September 2016 der HVB Group, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt jeweils einzeln oder gemeinsam über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2017 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2016 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:

- Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.

- Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
- Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

| | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|---|------------------------------|---|
| Registrierungsformular der UniCredit Bank AG | | |

| | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|---|------------------------------|---|
| vom 22. April 2016¹⁾ | | |
| Risikofaktoren | | |
| - Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group | S. 3 bis 13 | S. 37 |
| UniCredit Bank AG | | |
| - Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group | S. 15 | S. 64 |
| Geschäftsüberblick | | |
| - Haupttätigkeitsbereiche | S. 15 | S. 64 |
| - Geschäftsbereiche der HVB Group | S. 15 bis 17 | S. 64 |
| - Wichtigste Märkte | S. 17 bis 18 | S. 64 |
| - Management- und Aufsichtsgremien | S. 18 bis 19 | S. 64 |
| - Hauptaktionäre | S. 19 | S. 64 |
| - Wirtschaftsprüfer | S. 20 | S. 64 |
| - Gerichts- und Schiedsverfahren | S. 20 bis 23 | S. 64 |
| Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2014)²⁾ | | |
| - Konzern Gewinn- und Verlustrechnung | S. 112 bis 113 | S. 64 |
| - Konzern Bilanz | S. 114 bis 115 | S. 64 |
| - Entwicklung des Konzern Eigenkapitals | S. 116 bis 117 | S. 64 |
| - Konzern Kapitalflussrechnung | S. 118 bis 119 | S. 64 |
| - Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss | S. 120 bis 252 | S. 64 |

| | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|--|-----------------------|--|
| - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | S. 253 | S. 64 |
| Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2015)²⁾ | | |
| - Konzern Gewinn- und Verlustrechnung | S. 114 bis 115 | S. 64 |
| - Konzern Bilanz | S. 116 bis 117 | S. 64 |
| - Entwicklung des Konzern Eigenkapitals | S. 118 bis 119 | S. 64 |
| - Konzern Kapitalflussrechnung | S. 120 bis 121 | S. 64 |
| - Anhangangaben | S. 122 bis 252 | S. 64 |
| - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | S. 253 | S. 64 |
| Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2015)²⁾ | | |
| - Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG | S. 84 bis 85 | S. 64 |
| - Bilanz der UniCredit Bank AG | S. 86 bis 91 | S. 64 |
| - Anhang | S. 92 bis 142 | S. 64 |
| - Bestätigungsvermerk | S. 143 | S. 64 |

| | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|--|---|---|
| <p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)¹⁾</p> <p>Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2016</p> <ul style="list-style-type: none"> - Financial Highlights - Konzern Gewinn- und Verlustrechnung - Konzern Bilanz - Entwicklung des Konzern Eigenkapitals - Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellug) - Konzernanhang (ausgewählte Notes) | <p>F-2</p> <p>F-3 bis F-6</p> <p>F-7 bis F-8</p> <p>F-9 bis F-10</p> <p>F-11</p> <p>F-12 bis F-50</p> | <p>S. 64</p> <p>S. 64</p> <p>S. 64</p> <p>S. 64</p> <p>S. 64</p> <p>S. 64</p> |
| <p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2013 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedingungen der Wertpapiere - Bedingungen der Wertpapiere | <p>S. 45 bis 57</p> <p>S. 58 bis 311</p> | <p>S. 85</p> <p>S. 209</p> |
| <p>4. Nachtrag vom 6. März 2014 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Mai 2013 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ziffer 2 | <p>S. 2</p> | <p>S. 85</p> |
| <p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2014 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere | <p>S. 54 bis 66</p> <p>S. 67 bis 316</p> | <p>S. 85</p> <p>S. 209</p> |

| | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|--|--|---|
| <p>Nachtrag vom 11. November 2014 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2014 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen¹⁾</p> <p>- Ziffer 1 bis 4</p> | S. 2 | S. 85 |
| <p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. Februar 2015 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen¹⁾</p> <p>- Wertpapierbeschreibung</p> <p>- Bedingungen der Wertpapiere</p> | <p>S. 63 bis 77</p> <p>S. 78 bis 188</p> | <p>S. 85</p> <p>S. 209</p> |
| <p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Februar 2016 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen¹⁾</p> <p>- Wertpapierbeschreibung</p> <p>- Bedingungen der Wertpapiere</p> | <p>S. 64 bis 78</p> <p>S. 79 bis 193</p> | <p>S. 85</p> <p>S. 209</p> |
| <p>Nachtrag vom 10. März 2016 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Februar 2016 zur Begebung von Knock-out Wertpapieren und Optionsscheinen¹⁾</p> <p>- Ziffer 1 bis 5</p> | S. 2 bis 3 | S. 85 |

| | Seiten des Dokuments: | Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten: |
|---|------------------------------|---|
| Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren¹⁾ Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden | | |
| - HVB BRIC Control 10 Index | S. 99 bis 102 | S. 210 |
| - HVB Euroland Control 15 Index | S. 103 bis 106 | S. 210 |
| - Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index | S. 107 bis 110 | S. 210 |
| - Cross Commodity Long/Short Index | S. 111 bis 116 | S. 210 |
| - Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index | S. 117 bis 125 | S. 210 |

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: www.onemarkets.de/basisprospekte

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

UniCredit Bank AG

Arabellastraße 12

81925 München

unterzeichnet durch

gez. Isabella Molinari

gez. Yulia Yakovleva